

II.

Grundherrschaft und Grafschaft im Twistetal und die Anfänge der Stadt Volkmarßen im 13. Jahrhundert.

Von

Adolf Gottlob.

Das alte Volkmarßer Stadtsiegel, das im ganzen Mittelalter gebraucht wurde¹⁾, zeigt eine Mauer, auf der neben einander ein Ritter und ein Prälat mit Mitra sitzen. Der Ritter sitzt rechts und hat ein Schwert in der Hand; der Geistliche links hat in der einen Hand ein Buch, in der andern den Bischofsstab.²⁾ Die Umschrift ist „Sigillum burgensium Volkmarßenensium“.

Tumbült in seinem Tafelwerke „Die westfälischen Siegel des Mittelalters“ (Münster 1885) hat das Volkmarßer Siegel abgebildet³⁾ und meint, der Prälat sei der Erzbischof von Köln und der Ritter mit dem Schwerte der Graf von Waldeck. Das ist aber abwegig; denn die ältesten Exemplare jenes Siegels sind schon aus den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts⁴⁾; damals hatte aber Volkmarßen noch keine besondern Beziehungen zum Erzbischof von Köln; solche traten, wie wir weiter unten

¹⁾ Das älteste erhaltene Exemplar an einer Urk. vom 27. März 1272 im Waldeck'schen Archiv zu Marburg (B. UB. IV nr. 1274); ein gut erhaltenes im St.-A. Münster, Rogelberg-Volkmarßen 1336–1500 nr. 6 in Papierumschlag beiliegend; drei andere im Besitz des Herrn Oberstleutnants a. D. Ritgen in Wormeln von 1352, 1359 und 1451.

²⁾ Die auffallende Tatsache, daß der Prälat links sitzt, erklärt sich vielleicht so, daß dem vorliegenden ein noch älteres Siegel vorausgegangen ist, auf welchem die Stelle des Ritters ein höherer geistlicher Würdenträger, etwa der Erzb. von Mainz oder Köln, einnahm. (Freundlich geäußerte Vermutung meines verehrten Kollegen, Herrn Scheinrats F. Philippi). Vgl. die Siegel von Marsberg, Geseke, Salzfotten bei Tumbült a. a. O. Tafel 66, 3. 4. 5; 78, 1, 2; 100, 3.

³⁾ Siegel II. Tafel 66, nr. 6, Städte.

⁴⁾ S. oben Anm. 1.

sehen werden, erst 1298 ein. Ferner der Graf von Waldeck hat als Obrigkeit mit der Stadt Volkmarßen nie etwas zu tun gehabt; die Waldecker sind niemals Herren von Volkmarßen gewesen. Sie waren in der Feldmark begütert, und der Graf war in einem Teile der späteren Volkmarßer Mark, in Medrike, Obermärker oder Holtgreve; weiter nichts. — Nein, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts können als obrigkeitliche Personen, und um solche handelt es sich doch wohl, für Volkmarßen nur der Abt von Corvey und der Graf von Everstein in Betracht kommen. Die Corveyer Äbte hatten das Recht, den Krummstab, das Zeichen der bischöflichen Würde, zu tragen, von den Päpsten Hadrian IV. (Victor IV.) und Lucius III. bekommen.¹⁾ Der Abt von Corvey war in Volkmarßen Grundherr, und die Grafen von Everstein waren Inhaber der Grafschaft.

Es sei dazu noch bemerkt, daß die Burg Everstein etwas unterhalb des Klosters Corvey auf dem rechten Ufer der Weser lag. Das Geschlecht, das ihren Namen führte, tritt mit dem Grafen Conrad I., der 1116 gestorben ist, in die Geschichte ein.²⁾ Es war auf beiden Seiten der Weser und insbesondere in der Twiste- und Diemelgegend begütert und hatte hier im nördlichen Teile des alten Hessengaus auch das Grafenamt, das es von den Erzbischöfen von Mainz zu Lehen trug.³⁾ Ob die Grafengerechtfame über Volkmarßen und seine Umgebung den Eversteinern erstmalig durch Belehnung von Mainz übertragen worden, oder ob sie dieselben von einem andern Dynastengeschlechte ererbt hatten, darüber wird sich schwerlich etwas Sicheres ermitteln lassen.

Wenn wir nun das Siegelbild deuten wollen, so könnte man sagen, es stelle wohl das Ergebnis eines friedlichen Abkommens dar, das zwischen der Grundherrschaft und der Grafschaft

¹⁾ W. W. V. 104. 123. 145.

²⁾ S. darüber B. Chr. von Spilker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Arosen 1833.

³⁾ Ebenda W. nr. 28, Urf. des Grafen Albert v. E. (1206): Porro ut caveam indemnitati Maguntine ecclesiae, a qua comitiam teneo; vgl. auch nr. 41 und 80a. — L. Weiland, das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich d. Löwen (Greifswald 1866) S. 49 sagt, die von Everstein hätten ihre Grafschaft von Corvey zu Lehen getragen; Max Jansen dagegen in „die Herzogsgewalt der Erb. von Köln in Westfalen“ (München 1895), S. 20: vom Herzoge von Sachsen. Beides ist verkehrt.

inbezug auf die Beherrschung der sich eben entwickelnden Stadt Volkmarßen geschlossen worden sei. Oder wollten die Bürger zum Ausdruck bringen, daß sie treue Untertanen beider Herren zugleich seien und daß sie sich des friedlichen Nebeneinanders der beiden erfreuten? — Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir zuvor die obrigkeitlichen Beziehungen beider zu den Bewohnern des Twistetales und der Bürgerschaft von Volkmarßen klarlegen. Wenden wir uns zuerst der Grundherrschaft zu.

Corvey war Grundherr von Volkmarßen, weil die Stadt auf dem Grunde und Boden eines Corveyischen Gutshofes erbaut war. Von diesem Gutshofe ist zuerst die Rede in päpstlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts; es handelt sich darin um Zehnten- und Besitzbestätigungen zu gunsten des Klosters seitens der römischen Curie.¹⁾ Zum erstenmale wird der Name Volkmarßen genannt in einer Bulle P. Hadrians IV. vom Jahre 1155.²⁾ Rund zwei Jahrzehnte früher waltete in Corvey der Abt Volkmar II. von Bomeneburg, und in dessen Regierungszeit 1129—1138 ist der Hof wahrscheinlich gegründet und nach ihm Volkmarshufen,³⁾ woraus aber alsbald die Abkürzung Volkmarßen entstanden, genannt worden.⁴⁾ — In den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts wird der Volkmarser Gutshof als „curia“ oder „officium“ bezeichnet. Man darf ihn also einen Haupt- oder Amtshof der Corveyer Güterverwaltung nennen, d. h. die in der Nähe liegenden Corveyer Höfe und Güter, die abhängigen Hufen eines gewissen Bezirks, hatten an den Schulden oder Meier dieses Haupthofes ihre dem Kloster schuldigen Zinsen und Abgaben abzuliefern, und mit dem fand dann die Berechnung statt. Auch konnte das Kloster Schulden, die den einen Haupthof zu stark belasteten, zwecks besserer Verteilung auf den andern Haupthof anweisen. So wird uns z. B. aus dem J. 1233 von einer Verweisung von 70 Mark auf das Corveyer „officium Volkmarßen“ berichtet, die ursprünglich zu Lasten des „officium Scherfede“ aufgenommen waren.⁵⁾

Die Zinserträge, hauptsächlich Naturalabgaben, die bei dem Haupthofe Volkmarßen eingingen, kamen nach der Auflösung der

¹⁾ W. NB. V. 104, 123, 145. — ²⁾ Ebenda 104.

³⁾ Vgl. Wigand, Westf. Beiträge 1837, I. 58.

⁴⁾ Abt Volkmar I., der 916—942 regierte, kommt als Gründer nicht in Betracht, weil südlich der Twiste die Beurbarung und Besiedlung erst Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts begonnen hat.

⁵⁾ W. NB. IV, 224.

klosterlichen Wirtschaftsgemeinschaft zu größtem Teile der Propstei in Corvey zu gute.¹⁾ Einiges kam auch an die Pforte, oder an dieses oder jenes geringere Klosteramt.²⁾ Jedenfalls scheint nichts an den Abt gekommen zu sein. Der bezog seine Einkünfte aus anderen Gegenden. Da nun gemäß der Corveyer Lehns- und Zinsregister³⁾ außer Volkmarßen auch die Klosterhöfe von Benfeld⁴⁾ und (Mönch-)Küterßen⁵⁾ und ferner die Güter des Klosters in Witmar⁶⁾, Mern⁷⁾, Almeren⁸⁾ und Wetter⁹⁾ an die Propstei zu zinsen hatten, so läßt sich daraus, wie auch aus ihrer Lage annehmen, daß sie zu dem Amtshof Volkmarßen gehörten. Ebenfalls dürften wegen der unmittelbaren Nähe die Corveyschen Besitzungen in Forste diesem unterstellt gewesen sein. Von Forste (al. Vorste) verzeichnen die Lehnsregister einen „vollen Mansus“¹⁰⁾, und der Corveysche Meier hatte dort 6 Hufen als „beneficium“; auch hatte man (um dem Meier Hilfskräfte zu verschaffen?) ungefähr 8 Hufen dajelbst geteilt und die daraus gebildeten 12 Tweden oder Teilhufen an dienst-

¹⁾ Wigands Archiv I. 4, S. 48; II. 137 f.

²⁾ Ebenda I. 4, S. 50.

³⁾ Es sind leider nur Bruchstücke 13. und 14. Jahrhunderts auf uns gekommen. Das meiste ist gedruckt bei Wigand a. a. O. und Bd. VII. 246 ff. 304 ff. Einige Ergänzungen liefert StA. Münster Msc. I. 134, S. 212 ff. und 273 ff.

⁴⁾ Benfeld (gewöhnlich Benvelte oder Benvilte), war eine kleine Siedelung an der Erpe unterhalb des Bielefeldschen Felsenkellers. Der (Ben) Welter Berg erinnert daran.

⁵⁾ Mönch-Küterßen zum Unterschied von dem einstmaligen zwischen Kütte und Herbsen gelegenen Meigerküterßen.

⁶⁾ In Witmar besaß Corvey zwei Mansi, die „Hafenhöfe“ genannt; sie wurden 1302 an Al. Wormeln verpachtet; das angegebene Msc. I. 134, S. 22, auch Copialb. von Wormeln: Msc. VII. 4519.

⁷⁾ Das Gut in Mern (oberhalb der Stadt nahe an der Twiste) muß klein gewesen sein; es zinst nur die Hälfte von Witmar und ein Drittel von Benfeld.

⁸⁾ Die Siedelung Almeren lag im Obern Felde zw. Scheitwarte und Wetter.

⁹⁾ In Wetter hatte Corvey einen Mansus und eine Wiese; nach StA Münster, Corvey nr. 182 (Urk. von 1350) wären es 1½ Hufe gewesen.

¹⁰⁾ „Mansus“ und „Hufe“ kann man als Landmaße gleichsetzen. Man rechnete je nach der Bonität 30—50 Morgen auf die Hufe oder den Mansus. In dem Begriff mansus ist das damals noch geringwertige Bauernhaus mitgemeint.

und zinspflichtige Leute ausgetan.¹⁾ — In Volkmarßen, Benfeld und Alneren übte das Kloster auch das Zehntrecht aus.

Die Frage, wie groß der Corveyische Besitz in und um Volkmarßen gewesen, kann man leider wegen der Mangelhaftigkeit der Register nicht genau beantworten. Man kann nur sagen, daß die Klostergüter in Volkmarßen, Benfeld und Lüttersen größere Höfe waren; sie werden deshalb als „curiae“ bezeichnet, während die Besitzungen in Witmar, Alern, Alneren und Wetter sich als gewöhnliche Bauerngüter darstellen. Das politische und volkswirtschaftliche Gewicht dieses Gesamtvermögens war im 13. Jahrhdt. natürlich größer, als man ihm heute zuerkennen würde, schon deshalb, weil das Gesamtareal, das in der Twiste-landschaft unter den Pflug genommen war, damals noch viel kleiner war, als heute. Die Berghänge am Scheid, am Schoren, am Klenberge usw. waren sicher noch bis tief herunter alle bewaldet. Auch die beiden Ufer des Klusses begleiteten bis tief in das 15. Jahrhdt. hinein noch breite Streifen von wildem Gestrüpp und Buschwerk.²⁾

In Hinsicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung ist zu bedenken, daß auch andere Klöster gleichzeitig in der Landschaft begütert waren: wenn auch je einzeln in viel geringerem Maße, als Corvey.³⁾ Nur der Besitz der Zisterzienser von Hardehausen kam im 13. und 14. Jahrhdt. durch allmähliche Erwerbungen dem der Benediktiner mit der Zeit näher.⁴⁾ Neben dem geistlichen Besitz wirkte auch der von weltlichen Herren sozial in derselben Richtung. Je mehr Leihgüter, desto weniger

¹⁾ Wigands Archiv II. S. 4: „In Vorste unus mansus plenus, 12 tvede (von je $\frac{2}{3}$ Hufen), quorum quisque solvit 10 mod[us] tritici, maldr[um] siliginis, porcum, ov[em] cum agno . . . Beneficium villici 6 mansi“ . . .

²⁾ Der Amtmann Tile von Elben setzte 1483 für Ausroden der Büsche an der „weißen Wieje“ vor Kulte und am Volkmarßer Bruche Zinsfreiheit auf 10 Jahre zum Lohne: StM. Münster, Herzogtum Westf. L. A. II. 87. Albert von Welda verkauft 1321 an Kloster Wormeln „unum pratum apud rubetum (Gebüsch) vulgariter dictum Alren“: Ebenda M. S. VII. 4519.

³⁾ Die in der Volkmarßer Feldmark begüterten Klöster sind angegeben in meinem Aufsatz über das Volkmarßer Pfarrwesen im Mittelalter“ in dieser Zeitschrift Bd. 78.

⁴⁾ Vgl. Karl Schoene, Al. Hardehausen in Westf. Sein Güterbesitz und seine wirtschaftliche und verfassungsgeschichtliche Entwicklung. Diss. Münster 1914 (auch in „Studien und Mitteilungen zur Gesch. des Benediktinerordens und seiner Zweige. N. F. 1914), bes. S. 10. 12. 20.

freie Bauern, desto mehr Grundhörige und Vogteileute. — Zur Lösung der Frage, wie viel freie Grundeigentümer, wie viele Erbzinsleute, Pächter, Rätner und an die Scholle gebundene Arbeiter vorhanden waren, gibt das zur Verfügung stehende Material keine Handhabe.

Corvey war noch im 13. Jahrhdt ganz unzweifelhaft die größte Grundherrschaft der Gegend, und der Abt gehörte bekanntlich auch zu den Reichsfürsten. Man darf aber daraus für ihn nicht dort, wo Corvey nun Besitzungen hatte, auch eine landesherrliche Gewalt ableiten wollen; man darf nicht glauben, daß die Abtei sich deshalb in unserer Landschaft auch als Landesherrn betrachtet oder die Territorialhoheit erstrebt habe. Dafür war die Auflösung von den Herrschaftsformen des Reichs damals noch nicht weit genug vorgeschritten, und an der Spitze lagen die Dinge noch so, daß man sagen muß, Grundherrschaft und Grafschaft teilten sich in die Rechte, die später die Landesherrschaft begründet haben; der eine hatte diese Herrschaftsgerechtfame, der andere jene. — Hätte Corvey in unserer Landschaft seine unzweifelhaften Herrschaftsrechte zur Territorialhoheit entwickeln wollen, dann mußte es vor allem darauf ausgehen, das Grafenamt zu erwerben oder die gräflichen Befugnisse sich nach und nach anzueignen. Von solchen Bestrebungen findet sich aber in den Urkunden keine Spur, und ebenfalls fehlt das Bemühen um territoriale Abrundung, ja sogar das Suchen nach weiterem Erwerb. Im Gegenteil! Im 13. Jahrhundert wurden wiederholt corveyische Güter verkauft, der Konvent suchte das durch Not und Geldmangel zu entschuldigen.¹⁾ Schöne will für die wirtschaftliche Notlage der Abtei das Wirtschaftsprinzip der Benediktiner, das Zinssystem, verantwortlich machen.²⁾ Näher läge es, an den Brand in den 40er Jahren zu denken. Der Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden forderte für den Wiederaufbau des Klosters die Gläubigen zu Beiträgen auf.³⁾ — Das benediktinische Zinssystem mag gegenüber der Eigenwirtschaft der Zisterzienser minder einträglich gewesen sein; die letztern sind aber später doch auch zum Zinssystem übergegangen. Doch

¹⁾ Betreffs des Verkaufs der Zehnten in Ertelen für 400 M., ferner der Güter in Scherfede für 584 M. und in Papenheim bei Warburg für 484 M. s. Schöne a. a. O. S. 21 f.

²⁾ Ebenda S. 22.

³⁾ H. Carstairs, Reg. Erzb. Konrads von Hostaden in: Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein, N. 35 und separat Köln 1880), nr. 83.

das nur nebenher. — Gegen ein Streben nach der Landeshoheit sprach bei Corvey auch seine ganze politische Lage. Man konnte ja nicht einmal der eigenen widerspänstigen Abteistadt Hörter wirksam Herr werden.¹⁾ Und dazu sah sich das Kloster von so mächtigen Nachbarn, wie Paderborn, Braunschweig und Hessen umgeben. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen war Corveyischer Edelvogt der Graf von Pyrmont geworden.²⁾ Dessen Schutz aber war ungenügend, sobald ein Angriff seitens auch nur eines jener Fürsten in Frage stand.

Wir schließen aus allem, daß das Kloster im 13. Jahrhdt. eine Aktivpolitik überhaupt nicht mehr betreiben konnte. Anders stellt sich aber die Frage, wenn es sich um Abwehr handelte, um die Abwehr der Bedrohung durch einen mächtigen Nachbar oder um Verhinderung, daß im Lande der Diemel und Twiste eine Landesherrschaft emporkam, die Corvey und auch anderen Großen der Gegend unbequem geworden wäre. Die Herrschaftsstellung, die Corvey einmal hatte und die, soweit wirtschaftliche Dinge in Frage kommen, hauptsächlich auf seinem in der Landschaft weithin zerstreuten Güter- und Lehnsbesitz, auf seinen althergebrachten Zehnt-, Immunitäts- und andern Rechten beruhte, — diese politische und soziale Herrschaftsstellung suchte es jedenfalls festzuhalten. Als deutlichen Beweis dafür wollen wir nur den in jener Zeit geschehenen Ausbau einzelner Stützorte zu Festungen anführen. So ist zu Anfang des 13. Jahrhunderts z. B. Marsberg auf Veranlassung des Corveyer Abtes befestigt worden,³⁾ obschon die Abtei dadurch in einen für ihren Besitz gefährlichen Konflikt mit dem Erzbischof von Köln geriet. Durch den Bau der Festung ohne seine Zustimmung fühlte sich dieser in den herzoglichen Rechten gekränkt.⁴⁾

Um Beverungen zu befestigen, schloß Corvey im 13. Jahrhundert eine Konvention mit Paderborn.⁵⁾ Die Befestigung von Volkmarßen, wie der Ausbau dieser Siedelung zur Stadt,

¹⁾ Vgl. Otto Kloth, die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse . . . Diss. Münster 1913, S. 64 ff., auch Wigand, Gesch. der Städte Corvey und Hörter, 2. Buch, Kap. 4, S. 305 f.

²⁾ Kloth a. a. O. S. 75 ff.

³⁾ S. darüber W. UB. IV. 120.

⁴⁾ Der junge K. Heinrich, Sohn Kaiser Friedrichs II., überwies die neue Festung deshalb 1226 an Köln, eine Maßnahme, die allerdings der Kaiser selbst 1228 wieder rückgängig machte. Darüber s. Jansen, die Herzogsgewalt, S. 74.

⁵⁾ Wigand, Der Corveyische Güterbesitz (Vemgo 1831), S. 40.

war auch nicht möglich ohne die tatkräftige Hilfe und Unterstützung der Corveyer Verwaltung. Es soll weiter unten darüber gehandelt werden.

Für die politischen Defensivzwecke standen der Abtei nicht bloß ihre festen Plätze und nicht bloß die eigenen Vassalen und Hinterlassen zur Verfügung; es bot sich dafür auch das Mittel der sogen. Schutzbündnisse. Corvey hat deren in der zweiten Hälfte des Mittelalters mancherlei und manchmal nicht ohne Glück versucht. Für die Entwicklung der politischen Kräfteverteilung in der ganzen Gegend sind am wichtigsten die Corveyischen Schutzbündnisse mit dem Erzstift Köln geworden. Der Anschluß an Köln wurde schon Ende des 12. Jahrhunderts von dem Abte Wittekind von Spiegel (1189—1205) gesucht¹⁾, und im 13. Sæculum hat Corvey tatsächlich mit geringen Unterbrechungen unter dem Schutze der Erzbischöfe gestanden. Diese glaubten schließlich ein Recht auf die Schutzherrschaft über das Weserkloster zu haben. Nötigenfalls ließen sie sich dieselbe in den Vorverhandlungen für die Königswahl von dem Thronbewerber zusichern.²⁾ Die kölnische Politik verfolgte bei der Schutzübernahme natürlich ihre eigenen Interessen, und so kam es, wie wir noch sehen werden, daß die Herrschaft Corveys im Bezirk von Volkmarßen auch am kölnischen Schutz zu Grunde gegangen ist.

Ob das Schutzbedürfnis der Corveyischen Verwaltung auch mit Rücksicht auf die Grafen von Everstein und deren Machtstellung im Lande der Diemel und Twiste sich geltend gemacht hat? Der Gedanke ist nicht von vorneherein abzuweisen. Die Eversteiner waren zwar weit davon entfernt, ihr Gebiet in ähnlicher Weise, wie etwa die Grafen von Waldeck oder von Arnsherg, territorial abschließen zu können; dazu lag ihr Eigenbesitz nicht genug beisammen und dazu waren auch die Nachbarn, mit deren Widerstand sie zu rechnen hatten, zu mächtig. In dem kleineren Gebiet der Twiste bot sich aber eine gewisse Abrundung ihres Machtbezirks ganz von selbst, wenn es ihnen nur gelang, sich auf dem Koglenberge, der jetzigen Kugelsburg, zu halten. Daß sie im 13. Jahrhdt. viel dort oben gewohnt haben, das zeigen die Urkunden. Wir haben zwar nur zwei Eversteinsche

¹⁾ Vgl. Janßen a. a. O. S. 17.

²⁾ So Erzb. Sigfrid von Westerburg 1292 vor der Wahl Adolfs von Nassau. W. Nr. 2194.

Alte, die gerade auf der Koglenburg ausgestellt sind, aus den Jahren 1225 und 1255 nämlich¹⁾; dazu kommt aber zunächst noch der auch sonst geschichtlich bekannte Fürstenvertrag vom 1. Juni 1260, worin Braunschweig auf seine Ansprüche am Herzogtum Westfalen verzichtet. Er wurde „prope castrum Coglenberch in campis in colloquio sollempni“ zwischen Köln, Norvey und Braunschweig geschlossen. Die Brüder von Everstein, die u. a. als Zeugen aufgeführt sind, haben die hohen Vertragsschließenden wohl in der Burg bewirtet.²⁾ — Ferner kommen dazu noch vier Urkunden der Grafen von Everstein, die das Datum Volkmarshen tragen, von 1258, von 1266, von Juni und Juli 1278³⁾ und endlich eine Reihe von Dokumenten, die wenigstens die Anwesenheit des Eversteiners in Volkmarshen beweisen: von 1239, 1240, 1259, 1277, 1293 (?⁴⁾) und 1298.⁵⁾ Daß die Grafen bei ihrer Anwesenheit im Städtchen jeweils auf der Burg ihren Wohnsitz hatten, ist kaum zweifelhaft.

Wann und von wem ist die Burg gebaut worden? Für die Zeit des ältesten Baues haben wir als Anhaltspunkt leider nur eine Urkunde des Grafen Conrad (III.) von Everstein zu gunsten des Klosters Gehrden, die am 19. Juni 1225 auf dem Koglenberge gegeben ist.⁶⁾ zugleich das früheste Zeugnis, das auf das Vorhandensein der Burg schließen läßt.⁷⁾ Diese dürfte also wohl vom Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts stammen.⁸⁾

Daß die Eversteiner Grafen sie gebaut haben, dafür spricht nicht bloß die Häufigkeit ihres Aufenthaltes daselbst, zumal in

¹⁾ v. Spilker *UB.* nr. 40, 102. *B. UB.* IV, 628.

²⁾ *B. UB.* IU, 831 und VII 1054, auch Seibers, *UB.* I. 317; Cardauns, *Reg. Konrads von Hochst.* 504. — Ueber die Bedeutung des Vertrags vgl. Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. I. Teil. Paderborn 1877, S. 20 f.

³⁾ *B. UB.* IV. 739. 1065. 1437. 1438.

⁴⁾ v. Spilker (*Gesch.* S. 134) glaubt, daß auch die in Wigands *Archiv* II. 149 abgedruckte Urk. des Grafen Otto (VI.) von Everstein d. d. 1293, März 26 in Volkmarshen gegeben sei.

⁵⁾ Barnhagen, *Grundlage*, *UB.* nr. 28; *B. UB.* 300. 791. 1456; v. Spilker, *UB.* nr. 114. 236.

⁶⁾ v. Spilker, *UB.* nr. 40.

⁷⁾ Die Urkunde könnte allerdings auch „in campo“ gegeben sein; das würde dann aber dabei stehen.

⁸⁾ E. Happel, *Mittelalterliche Befestigungsbauten in Niederhessen* (Kassel 1902) S. 11 und derselbe in „*Romanische Bauwerke*“ (1906), S. 42 nennt als Baujahr 1196; leider ohne Quellenangabe.

der ersten Zeit des Bestehens der Burg, sondern auch deren Lage und der landschaftliche Überblick, den sie gewährt. Sie ist von der Stadt Volkmarßen doch immerhin eine gute Viertelstunde entfernt und dazu auf der andern Flussseite gelegen, auf dem rechten Ufer der Erpe und abseits der Wege, die nach Breuna und Ehringen führen. Daraus folgt, daß das Schloß nicht zum Schutze der Stadt oder auch des Corvey'schen Amtshofes Volkmarßen erbaut ist; für diesen Zweck wäre ja eine Burganlage in unmittelbarer Nähe der Stadt, z. B. auf dem Benfelder (jetzt Welter) Berge oder auf dem Krambüchel viel besser geeignet gewesen. — Umgekehrt ist auch die Stadt nicht mit der Absicht gegründet worden, den Schutz der Burg zu genießen. Corvey hatte also an dem Burghau kein Interesse. Natürlich mußte dieses aber sich einstellen, nachdem die Feste einmal da war und der rivalisierenden Grafengewalt Rückhalt und Stützpunkt bot.

Für die Eversteiner lag der Roglenberg außerordentlich günstig, weil man von dort aus den größten Teil ihres Grafschaftsbezirks der Twiste überblickt, insbesondere den weiten Talkeffel von Volkmarßen von den Waldecker Bergen bis zu der Talenge bei Welda, und diesen gar mit allen Aus- und Zugängen.

Man hat diesen Bezirk, vielleicht unter Hinzurechnung des Besitzes um Scherfede, mit sehr zweifelhaftem Rechte „Grafschaft Donnersberg“ genannt. Der Name ist von der alten Gerichtsstätte genommen, die kurz vor der Mündung der Twiste in die Diemel auf einer Anhöhe gegenüber Wormeln lag.¹⁾ Es sind aber überhaupt nur fünf Urkunden, in denen von dem Gerichts-ort am Donnersberg die Rede ist,²⁾ und auch nicht eine bietet die Wortverbindung „cometia de Dunrisberg (oder Thonresbere)“ in dem Sinne unseres Begriffs „Grafschaft“ als des territorial geinzelten Gebiets eines Grafen, sondern es handelt sich immer nur um das Gericht, die Gerichtshandlung oder Gerichtsstätte. Ist das Gebiet gemeint, dann heißt es im Gedanken der Eversteiner „in cometia nostra“ oder „in c. sua“ ohne den Namen. Der Beweis, daß man im Mittelalter

¹⁾ S. darüber v. Spilckers Abhandlung in Wigands Archiv 1 (1826), S. 55 ff. Die Beschreibung des „von Fruchttäckern eingeschlossenen“ Platzes auch bei Barnhagen, Grundlagen, WB. nr. 10, Anmerkung.

²⁾ S. die Zusammenstellung bei v. Spilcker, Gesch. der Grafen v. E., S. 121 f.

„Grafschaft Donnersberg“ in unserm Sinne gesagt habe, ist also nicht zu finden; sonst wäre der Name auch nicht so bald und so spurlos verschwunden. Die Wortverbindung kommt nämlich nach 1239 überhaupt nicht mehr vor. Wir tun jedenfalls gut, diese Bezeichnung ganz beiseite zu lassen.

Daß die Grafschaft genaue Grenzen gehabt habe, wie wir uns das heute vorstellen, etwa durch Schnadsteine und Schlagbäume gekennzeichnet, davon kann auch keine Rede sein. Dafür waren die Beziehungen zwischen Fürsten und Untertanen damals noch zu persönlich bemessen. Man suchte nicht das liegende Land als Gesamtheit zu erfassen, sondern bloß seinen lebendigen und zum Leben der Gemeinschaft in Beziehung stehenden Inhalt, an Menschen nämlich und an nutzbarem Gute. Es fehlte das Bewußtsein eines gesonderten Territoriums und tatsächlich war ein solches ja auch nicht vorhanden. Damit verträgt sich übrigens, daß die Grafschaften doch eine territoriale Erstreckung hatten,¹⁾ und so auch der Eversteinsche Grafschaftsbezirk der Twiste, von dem man im allgemeinen sagen kann, daß er die Twistelandschaft von den Quellen des Flusses bis zur Mündung umfaßte. Das nördliche Waldeck und der Bezirk von Ranstein scheint bis zur ehemaligen Westgrenze des alten Hessengaus, d. i. bis ungefähr zur Linie Berndorf-Mühlhausen-Stadtberge dazu gehört zu haben.²⁾

¹⁾ Daher Ausdrücke wie „*dummodo sint (scil. bona vel loca) in cometa nostra jacentia*“: Urk. von 1239 bei Varnhagen a. a. O. nr. 28, oder „*Nos vero quia cometiam circumjacentem dietis ecclesiis in feudo tenuimus*“: Urk. von 1252 im W. W. IV. 516 (auch v. Spilcker, W. W. nr. 96). Beide Stellen beziehen sich auf den Twistebezirk.

²⁾ In den Koglenbergischen Zinsregistern des 16. Jahrhunderts (Staatsarchiv Münster Mse VIII. 5417, S. 492 f.) sind als zum Amt Koglenberg gehörige Freigüter aufgeführt, außer von Volkmarßen, solche von Berndorf, Mühlhausen, Rhoden, Arolsen, Stadtberge, Mengerlinghausen usw. — In einer Urk. von 1239 jagt Graf Otto von Everstein: „*omnia hona illa . . ., sive sint in Hilsen, sive in Remenchusen, sive Mencherinchusen, sive Hunninchusen, sive in aliis . . . locis, dummodo sint in cometa nostra jacentia*“ usw. (Varnhagen a. a. O.) Hilsen, Mengerlinghausen und die Meierei Hünighausen liegen bei Arolsen, wo wohl auch das jetzt nicht mehr vorhandene Remenchusen gesucht werden muß. — Wenn wir die Twiste hinabgehen, so sind in der Urk. von 1252 Volkmarßen, Bensfeld und Witmar als zur Grafschaft gehörend genannt. Die Grafen hatten ferner Lehengüter in Mederich, Röda und Breuna (v. Spilcker, Gesch. S. 142). — Am Ausgang des Twistetales besaßen die Eversteiner Wormeln, ferner Güter in Herling-

Die Grafschaft Everstein wurde, wie bereits erwähnt, als Lehen von Mainz vergeben.¹⁾ Sie war also ähnlich wie die Grafschaft Schwalenberg, nicht direkt vom Reiche abhängig, sondern ein Reichsafterlehen. Nichtsdestoweniger sind die Eversteiner und Schwalenberger „in den nach 1180 ausgestellten Königsurkunden ganz den Grafen gleichgestellt, welche dem ältern Reichsfürstenstande angehört hatten.“²⁾ Anlässlich der Landtage des Herzogtums Westfalen oder sonstiger Zusammenkünfte von westfälischen Territorialherren ist kein Unterschied in der Aufzählung der Grafen von Everstein mit den andern westfälischen Großen.³⁾ Graf Otto (VI.) von Everstein, der sich zum Lehnsmanne der Kölner Kirche erklärt hatte,⁴⁾ bekleidete in den Jahren 1290—93 sogar das Amt des Marschalls von Westfalen.⁵⁾ Das Ansehen der Eversteiner Grafen im Kreise des westfälischen Hochadels war also fest begründet. Man kann aber nicht verkennen, daß die Grafschaft in bezug auf die Dauerhaftigkeit ihres Bestandes große Schwächen hatte. Die ihr zugehörigen Teile lagen ohne Zusammenhang in den Weser- und Diemellanden zerstreut⁶⁾ und dazu kam noch, daß in manchen ihrer Bezirke, wie gerade auch an der Twiste, der Eigenbesitz der Eversteiner zu gering war. Ihre Herrschaftsstellung beruhte hier doch wohl hauptsächlich auf den Grafenrechten. Manche

hausen, Odageffen (zwischen Germete und Wethen) und Rodwardessen (bei Calenberg), (ebenda S. 141, 144 f.). Graf Otto von E. verpricht 1277 Einkünfte von einer Mark „infra milliare“ von Wormeln (W. NB. IV. 1456). — Über den Donnersberg ist schon gehandelt. — Daß die Eversteiner in der Gegend von Kaufstein Besitzungen hatten, beweist Urk. von 1277, April 15., laut welcher Graf Otto und die Söhne seines Bruders Albert ihr (Ober-)Eigentum an Gütern in Dorlar, die Ludwig Münzer besaßen, dem Kl. Arolsen übertragen (W. NB. IV. 1462). Ferner verkaufte Gr. Otto von E. zwischen 1291—1302 den Kaufstein selbst an Erzbischof Wigbold von Köln (v. Spilcker a. a. D. S. 167; vgl. auch S. 129. — 1396 bekunden mehrere Rauen von Kaufstein u. a., „dat die freyenholde, die zu Kaufstein und umb den Kaufstein seint gelegen, gehnerich sint in die vreygraßschaft zum Roglenberge“: StA. Münster, Herzogtum Westf., L. A. II. 87.

¹⁾ S. oben S. 86. — ²⁾ Janzen a. a. D. S. 20.

³⁾ Ebenda S. 26; vgl. S. 55, Anmerkung 3.

⁴⁾ Lacomblet, NB. II. 776.

⁵⁾ S. das Verzeichnis der Marschälle bei Korte, das Westf. Marschallamt. Diss. Münster 1909, S. 13.

⁶⁾ Wigand, der Corveyische Eigenbesitz S. 124 spricht von der „zerstreuten und zerrissenen Lage ihrer zusammengebrachten Grafschaft“. S. auch die Aufzählung der Besitzungen bei v. Spilcker, Geschichte der Gr. v. E. passim.

von diesen Rechten waren, wie auch sonst im Reiche, im 13. Jahrhdt. schon verkümmert oder durch die Entwicklung der Verhältnisse unwirksam geworden, dafür übten freilich die Grafen auch viele Befugnisse jetzt zu eigenem Recht und ihre ganze Stellung war erblich geworden.¹⁾ Der Graf konnte ja seine Grafschaft, ich will sagen, seine Grafenzerchsamte, sogar ganz oder teilweise verkaufen, verpfänden oder als Lehen weiter vergeben. Im J. 1279 z. B. hat Graf Ludwig von Everstein die Hälfte seiner Grafschaft um Scherfede an den Bischof von Paderborn für 34 Mark Silber verkauft,²⁾ und ebenso 1292 die Gebrüder von Everstein für 36 Mark die Grafschaft um Dringenberg.³⁾ Beides geschah unter Vorbehalt des Wiederkaufs, und tatsächlich haben die Eversteiner auch den „verkauften“ Teil von Scherfede zurückgewonnen. Dringenberg aber wurde bald endgültig Paderbornsch,⁴⁾ wie überhaupt solche „Verkäufe“ leicht zu einer dauernden Veräußerung führen konnten.

Von den Grafenrechten lassen sich die in den Urkunden am meisten bezeugten in dem Begriffe der „Freigrafschaft“ oder, wie man deutlicher sagen könnte, der Freigerichtsgrafschaft zusammenfassen.⁵⁾ Das Mittelalter hatte bekanntlich keine einheitliche allumfassende Gerichtsverfassung, wie sie heute besteht, und wie sie auch das germanische Altertum durch seine Volksgerichte von selbst verwirklicht hatte. Das Gerichtswesen war dem deutschen Charakter entsprechend nun partikularistisch zersplittert. Für je besondere Verhältnisse hatten sich auch besondere Gerichte gebildet. Zwar bestanden unter dem Namen Hogerichte die altgermanischen Volksgerichte noch fort; ihre Wirksamkeit war aber durch die vielen Ausnahmen durchlöchert und ihre Bedeutung herabgedrückt. Die Kirche hatte ihr eigenes Gerichtswesen: die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften hatten ihre Vogts- und Hofgerichte; Lehnstreitigkeiten kamen vor die Lehensgerichte; die Städte bildeten ihre besondere Stadtgerichtsbarkeit aus usw. Die ältesten Sondergerichte unserer

¹⁾ Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 50.

²⁾ v. Spilcker, UB. nr. 182. — ³⁾ Ebenda nr. 246.

⁴⁾ Im J. 1318 wurde es in den Besitz von Paderborn übernommen: f. unten zu Ende dieses Aufsates.

⁵⁾ Der Kenner der verfassungsgeschichtlichen wissenschaftlichen Literatur wird bemerken, daß in dem Abschnitt über das Gerichtswesen, wie auch in dem folgenden über die Stadtentwicklung die allgemeinen Aufschauungen von Friedr. Philipp und Ferdinand Herold von mir angenommen sind.

Gegenden stammten aus der Zeit Karls d. Gr. Es waren die sogen. *Freigerichte*, die Abkömmlinge der fränkischen Grafengerichte. Freigerichte hießen sie, weil sie nur für die Freien zuständig waren, weil über Person und Eigen der Freien an ihnen gerichtet wurde, und weil nur Freie zu ihnen zugelassen waren. „Freie“ waren die freien Bauern, die adeligen freien Herren und die vollberechtigten Stadtbürger. Die Unterscheidung der verschiedenen Klassen von Freien im Sinne der mittelalterlichen Rechtsbücher dürfen wir hier beiseite lassen.

Die Stellung des Grafen den Freien gegenüber war die des Richters und Stuhlherrn, aber auch des Obereigentümers und in gewisser Weise auch Patrons.

Daß die Grafen von Everstein auch im 12. und 13. Jahrhdt. noch selber im Freigericht als Richter auftraten und den Vorsitz führten, das lehren die Urkunden.¹⁾ — Mit den Freistühlen, wir dürfen auch sagen, mit der ihnen vom Könige verliehenen Gerichtszewalt schalteten die Grafen völlig unabhängig. An den ihnen bequem liegenden Freistühlen nahmen sie die Gerichtstermine selber wahr,²⁾ an den entfernteren Dingstätten³⁾ dagegen

¹⁾ Vgl. Urk. von 1194 (?): Graf Albert (III.) bestätigt „in libero placito comete sue“ in Gegenwart von Schöffen und Adligen unter dem Königsbanne den Verkauf von 6 Hufen in Bunesen seitens der Brüder H. H. von Wiedenbrück an Kl. Hardehausen (v. Spilker, *WB.* nr. 19; die Urkunde ist dort dem J. 1187 zugewiesen, gehört aber wahrscheinlich ins J. 1194; vgl. darüber Jansen a. a. O. S. 55, Anmerkung 3). — **1225** Graf Otto (II.) von Everstein bestätigt durch Urteilspruch die von J. Vater Albert (1206) getroffenen Bestimmungen wegen einiger von Kl. Hardehausen in seiner Grafschaft erworbenen Güter: „Preterea quia predicta bona a patre nostro jam pridem monasterio regio hanno confirmata sunt, nos iterato eadem rogati per sententiam . . . confirmavimus“ (v. Spilker a. a. O. nr. 41). — **1239**: Derselbe bestätigt und befreit dem Kl. Arolsen „omnia bona illa, que eadem ecclesia . . . conquisivit . . . dummodo sint in commetia nostra iacentia“ usw. (Wahnhausen, Grundlage, *WB.* nr. 28). — **1259**: Graf Otto (IV?) von Everstein bringt einen Vergleich, der vor ihm zwischen Vertretern des Kl. Hardehausen und zwei Volkmarier Bürgern geschlossen worden ist, zur Ausführung, indem er die freitigen Güter durch gerichtlichen Spruch dem Kloster zum freien Besitz übercignet: „Hoc facto per sententiam adjudicata sunt bona in Vorstin monasterio in Herswithehusen in possessionem liberam et perfectam“ (*WB.* *WB.* IV. 791; v. Spilker nr. 114).

²⁾ S. die in der vorigen Anmerkung zitierten Urkunden; dazu noch *WB.* *WB.* IV. nr. 23 und v. Spilker, *WB.* nr. 259.

³⁾ S. in Scherfede und Löwen (Kr. Warburg); s. die folgende Anmerkung.

hatten sie ihre Vertreter, die zwar auch „Freigrafen“ genannt wurden, als Beamte aber gar keine Selbständigkeit hatten ¹⁾ und endlich haben die Grafen wohl auch, wo es ihnen gut dünkte, neue Freistühle eingerichtet. Ihre Stuhlherrschaft war also tatsächlich ohne jedes Hemmnis.

Seit Erbauung der Kugelsburg lagen den Eversteinern die Freistühle des Twistetales, so oft sie sich dort aufhielten, jedenfalls sehr bequem; vor allem die Volkmarjer Dingstätte auf dem Nied („up dem Rede“) — gleich vorn an der Forster Brücke —, sodann auch die des Donnersberges bei Wormeln; ich möchte aber auch den Freistuhl von Keigerlüterßen (zwischen Kulte und Herbsen) dazu rechnen, obgleich dieser 1294 im Besitze des Grafen von Waldeck erscheint. ²⁾ So lange die Waldecker Grafen in der Gegend nördlich von Krosen noch nicht begütert waren, dürfte er doch wohl in Händen der Eversteiner gewesen sein. Dagegen ist zu bezweifeln, ob das „judicium civile“ in Kulte, in welchem 1236 Graf Adolf von Waldeck den Vorsitz führte, ³⁾ ein Freigericht gewesen ist. ⁴⁾ Der Ausdruck ist dafür zu ungewöhnlich; ferner lag der Freistuhl von Keigerlüterßen zu nahe; endlich wäre Kulte, wenn es einen eigenen Freistuhl gehabt hätte, nachdem es später Waldeckisch geworden, nicht an den Freistuhl von Landau überwiesen worden. ⁵⁾

¹⁾ Wir sehen dies z. B. aus einer Urk. des Grafen Otto (VI?) von Everstein: W. UB. IV. 2488, durch welche Kl. Hardehausen, um bisher der Grafschaft abgabepflichtiges Gut von dieser Abgabepflicht befreit zu sehen, andere bisher abgabefreie Güter an die Grafschaft überweisen läßt. Der Graf läßt diesen Servitutwechsel am Freistuhl unter der Linde im Dorfe Löwen durch seinen Vertreter ankündigen: „Qua scilicet permutacione ex mutuo consensu completa, nos per Bertoldum dictum Ike, tamquam per nos, nostre comitie liberum comitem seu prefectum tunc sedi libere presidentem libera bona superius expressa in villa Scherve . . . exempta clamavimus . . . et predicta bona in Overdhe . . . tradidimus in restaurum.“ Der Freigraf Ike war also nur das Werkzeug des Grafen.

²⁾ W. UB. IV. 2296; v. Spilcker, UB. nr. 252a.

³⁾ Ebenda nr. 55.

⁴⁾ Th. Lindner, die Geme S. 142 meint es. — Das „judicium civile“ von Kulte ist vermutlich ein „Bauergericht“ gewesen; dazu würde der Ausdruck am besten passen; oder aber es war ein (Faderbornisches) Vogteigericht. Am 3. 1318 bei der Erbteilung teilte der Ritter Dietrich von Medrife die „advocacia in Culte“ cum omni jure et hominibus spectantibus ad ipsam“ dem von Medrifechen Burgmannsis auf dem Mogenberge zu: v. Spilcker, UB. nr. 325. Die von Medrife waren seit 1294 Lehnsleute der Grafen von Waldeck: ebenda nr. 252a.

⁵⁾ Vgl. Curke, Gesch. u. Beschreibung d. Fürstent. Waldeck, S. 503.

Daß die Grafen in jener Zeit auch nach ihrer Bequemlichkeit noch Freistühle neu einrichteten, dafür ist das uns zunächstliegende Beispiel der Freistuhl „vor dem Schlosse“ auf dem Koglenberge selbst. In dem vorhandenen Urkundenbestande, wird derselbe zwar erst 1413 zum erstenmale erwähnt.¹⁾ Ich möchte aber doch glauben, daß er aus dem 13. Jahrhdt. stammt, weil später dort über Leib und Leben gerichtet wurde.²⁾ Die Grafen von Everstein haben hier also wahrscheinlich die Fälle behandelt, welche die hohe Gerichtsbarkeit betrafen und die sie sich selbst vorbehalten. Von der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert ab hausten Kölnische Beamte auf der Kugelsburg, so daß dann die Errichtung eines neuen Freistuhls auf dem Berge unwahrscheinlich ist.

Der Freistuhl „auf dem Ried“ war sicherlich alt. Dafür bürgt seine Lage ziemlich in der Mitte des großen Talkessels und dazu noch an der Brücke, dem einzig möglichen Flußübergange auf der langen Strecke zwischen Kulte und Welda, an der Straße, die von Volkmarßen nach Scherfede-Hardehausen führte. Die Bedeutung der öffentlichen Straßen und Brücken für das Freigerichtswesen braucht hier nicht erörtert zu werden.

Wir sagten, die Grafen seien den Freien gegenüber auch Obereigentümer und Patrone gewesen. Die Vorstellung vom Obereigentum an den Freigütern beruhte auf dem alten Frankenglauben, daß dem Könige alles Land im Reiche gehöre, das nicht im Privateigentum stand,³⁾ und tatsächlich hatte ja auch Karl d. Gr. im Sachsenlande alles herrenlose Gut und dazu einen großen Teil des Gemeineigens, freilich auch manche Privatgüter, in Besitz genommen und an seine Getreuen verteilt. Jetzt handhabten nun die Grafen das Obereigentumsrecht an Stelle des Königs. Der Freie mußte sein Eigen, das er verkaufen oder verpfänden wollte, an den Grafen zurückgeben, damit dieser es dem neuen Besitzer, dem Käufer oder Pfanderwerber, übergebe.

¹⁾ Lindner, die Beme, S. 147.

²⁾ Darauf deutet die schöne Geschichte des Geismar Bertold von Hufen, der auf der „Borch de Koglenberch“ gehalten by Volkmarßen vor dem Lande to Hessen“ wegen Verdachts der Berräterei „angegrepen, vorordelt unde an einen galgen gehengt“ wurde, dann aber eine Wallfahrt zum hl. Blute von Wilsnack gelobte und so, weingleich er schon einen halben Tag und eine Nacht gehangen, gerettet wurde. Mitgeteilt von Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis I. 2, S. 125 nach einer 1521 bei Ludwig Dies zu Rostock gedruckten Erzählung, deren Exemplare Seltenheiten sind.

³⁾ Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 28.

Nur mit Genehmigung des Grafen war überhaupt eine Ver-
äußerung oder rechtliche Veränderung des „Freiguts“ oder „freien
Gutes“ möglich.¹⁾

Zu der Rolle des Patrons sehen wir den Grafen den
„Freien“ gegenüber einmal, indem er zu ihren Gunsten den
Königsbann handhabte, sodann auch indem er sie gegen alle
Unbill von außen besonders schützte, und wäre es nur gegen
unberechtigten Abgabendruck von Seiten seiner eigenen Beamten
gewesen. Den Königsbann handhabten die Grafen als ursprüng-
lich königliche Beamte, die unbeschadet der Erbllichkeit ihrer Graf-
schaften auch im 13. und 14. Jahrhdt. noch die Vollmacht, die
richterlichen Befugnisse entweder selbst auszuüben oder an andere
weiterzugeben, unmittelbar vom Könige empfangen. Die Strafe
wegen Nichtbeachtung des unter Königsbann erlassenen Gebotes
oder Verbotes betrug 60 Schillinge, das Vierfache des ge-
wöhnlichen Grafenbannes. Auf den Schutz des Königsbannes
hatten die „Freien“ und ihre „freien Güter“ eo ipso Anspruch;
nicht, als ob die Gewährung desselben von der Willkür des
Grafen abhängig gewesen wäre. Dafür standen diesem aber auch be-
sondere Abgaben, wie der Königszins und der Gerichtshafner von
den „Freigütern“ zu. Man kann sagen, die „Freigüter“ waren
zu gunsten des Grafen besonders belastet, aber auch seitens den
Grafen besonders geschützt. Es bestand also eine gewisse Inter-
essengemeinschaft zwischen beiden. Außerdem gewährten sie ihrem
freigeborenen Besitzer das Recht, am Freigerichte teilzunehmen
und die Möglichkeit, Freischöffe zu werden. — Natürlich war
der Graf theoretisch, der Idee seines Amtes nach, verpflichtet,
auch die übrigen Landesbewohner zu schützen. Es ist jedoch
zweifelhaft, ob das Bewußtsein, Beamter zu sein und Beamten-
pflichten zu haben, angesichts der Erbllichkeit der Grafenrechte
noch vorherrschte. Und jedenfalls stand auch bei gutem Willen des
Grafen zu gunsten der Allgemeinheit der Königsbann, soweit es
sich nicht um bestimmte Arten von Verbrechen oder um besonders
geschützte Orte handelte, nicht zur Verfügung.

¹⁾ S. zu dem Vorstehenden die Urkunden v. Spilker, UB. nr. 19
(vom 3. 1187), Barmhagen, UB. nr. 10 (von 1205), W. UB. IV.
nr. 23 (von 1206), v. Spilker, UB. nr. 35 (von 1219), nr. 41 (von
1225) u. s. f. Vgl. auch Herold, Obergerichte u. Freigerichte in Westf.
(N. Benerle, Deutschrechtl. Beiträge, Bd. 2, S. 5), Heidelberg 1909,
S. 26.

Die Zerplitterung der öffentlichen Gewalt im Reiche hatte es u. a. mit sich gebracht, daß die kleinen Territorialherren in den Gebieten, in denen sie eine Befehlsmacht besaßen, auch das ursprünglich königliche Geleitsrecht ausübten. Die Eversteiner Grafen blieben in dieser Beziehung nicht zurück. Es handelte sich dabei in erster Linie gewiß um die Abgaben, die der reisende Kaufmann, wie überhaupt der das Land durchziehende Fremde, an den Geleitsherren zu entrichten hatte. Die Eversteiner beanspruchten den Conductus in ihrem Grafschaftsbezirk nicht bloß auf dem Lande, sondern auch auf der Weser. Graf Konrad von Everstein bekundet z. B. 1259, daß er die Hälfte des Geleitsrechts, das ihm auf der Weser wie auch zu Lande zustehe, mit aller daraus zu ziehenden Nutzung an die Kirche von Köln übertragen habe.¹⁾ Erzbischof Konrad von Hochstaden hat dafür wahrscheinlich, — trotz aller Herzogsrechte — schwer zahlen müssen. Und daß der Graf nur die Hälfte seiner „Befugnis“ an Köln abtrat, bedeutet dabei schlaue Vorsicht. Der Graf blieb so in seinem Gebiet doch noch Herr des Flusses und der Straßen.

Die Haltung der Eversteiner gegenüber den geistlichen Grundherrschaften ihres Bezirks war ganz verschieden. Mit den Zisterziensern z. B. standen sie im besten Einvernehmen; sowohl Hardehausen, als auch Wormeln erfreuten sich ihrer dauernden Gunst. Bei Hardehausen heißt es, die Grafen von Everstein seien die einzigen gewesen, die „dem Kloster und seinem Besitz“ ihren Schutz versprochen hätten,²⁾ und sie erlaubten ihm auch den Besitz von Freigütern, die zu ihrer Grafschaft gehörten.³⁾ Das Frauenkloster Wormeln gar war eine Familienstiftung der Eversteiner. Diese überwiesen am 11. Mai 1246 „die Pfarrkirche zu Wormeln mit ihrem Vermögen als Dotierungsgut dem neuen Kloster“,⁴⁾ und auch nachher wurde den Wormeler grauen Schwestern noch manches Besitztum von den Grafen übertragen.⁵⁾ Ebenfalls haben die Benediktinerinnen-Klöster Gehrden und Willebadeffen von den Eversteinern „manche Wohlthat genossen.“⁶⁾

¹⁾ Jacomblet, UB. II. 480.

²⁾ Schoene, Kl. Hardehausen S. 26. — ³⁾ Vgl. oben S. 98, Num. 9.

⁴⁾ Linneborn, Kl. Beiträge z. Gesch. des Zisterz.-Kl. Wormeln: Westf. Zeitschr. Bd. 76 (1918) S. 175 gemäß v. Spilcker, UB. nr. 79; vgl. nr. 84.

⁵⁾ v. Spilcker a. a. O. nr. 86. 94. 102. 111. 138. 169. 238. 289.

⁶⁾ v. Spilcker, Geschichte usw. S. 174; Stieve, Zur Wirtschafts- und Verfassungsgech. des Kl. Willebadeffen S. 4; vgl. auch Schaten, Annal. Paderb. II. S. 9 und 145.

Daß Willebadesen um 1233 vom Grafen Konrad gleich mehrere freie Güter in seiner Nähe, in Gunterßen und Albbachtesen, zugewiesen erhielt, erklärt sich wohl dadurch, daß eine Nichte von ihm kurz vorher dort als Nonne eingetreten war.¹⁾ — Dem entgegen hatte das Augustinerinnen-Kloster Arolsen gemäß einer Urkunde der Gebrüder Groppe von Gudenberg von 1252 durch die Beamten unserer Grafschaft viel zu leiden. „Wegen des verdammungswürdigen Unrechts, das dem Kloster Arolsen des öfters seitens seiner Beamten durch Aufseindungen, Schädigungen und Bedrückung geschehen“ — soll Graf Otto (IV.) von Everstein zu der Schenkung des Patronatsrechts über Witmar, Volkmarßen und Benfeld an das genannte Kloster sich bewogen gefühlt haben.²⁾

Für die ganze Landschaft am wichtigsten war aber das Verhältnis der Grafen von Everstein zur Abtei Corvey. Daß da manche Reibungspunkte vorhanden, läßt sich schon aus der gemeinsamen Beherrschung derselben Gegenden und zum großen Teil auch derselben „Untertanen“ erwarten. An der Weser bestanden Gegensätze, die uns hier nichts angehen. An der Twiste aber mochten die gegenseitigen Beziehungen der beiden Herrschaften schon durch die Erbauung der Kugelsburg gelitten haben. Sie verschlechterten sich vollends, seitdem dicht bei dem Corveyischen Gutshofe Volkmarßen und auf dessen Grunde und Boden die Siedlung entstand, die mit der Zeit zur Stadt Volkmarßen geworden ist. Sehen wir zunächst, wie und durch welche Antriebe diese Gründung geschehen.

Die erste Bewegung zur Siedlung Volkmarßen ist von den topographischen Bedingungen ausgegangen. Das Städtchen ist aus denselben Gründen gerade an dieser Stelle gebaut, aus denen der Corveyische Gutshof hier angelegt und aus denen er zu einem Haupthofe, zum Corveyischen Amtshofe, geworden ist. Der von dem Diemeltale bei Wormeln her in südlicher Richtung ziehende, bis zum „Schoren“ bei Volkmarßen geschlossene Höhenrücken des Witmarwaldes ist hier von Osten und Süden her durchbrochen und löst sich nun in einzelne Ruppen und niedrigere Gebirgsblöcke auf. Er läßt jetzt Flußläufe, Straßen und Wege von Hessen her durch. Besonders wichtig war im Mittelalter die Straße von Friklar her über Volkmarßen nach Scherfede-Hardehausen und von da (über Kleinenberg-Lichtenau) nach

¹⁾ Stieve a. a. S. 13. — ²⁾ v. Spilker, UB. nr. 96.

Paderborn oder von Scherfede (über Borgentreich-Beverungen) zur Weser. Der Fremdenverkehr auf dieser Straße und also auch in Volkmarßen mag in der Frühzeit der volkswirtschaftlichen Entwicklung noch so gering gewesen sein; er war jedenfalls größer, als in allen andern, nicht vor der Gebirgsöffnung liegenden Orten des Twistetales. Übrigens können wir nachweisen, daß schon im 13. Jahrhdt. in Volkmarßen 6 Bäcker, 3 Hufschmiede und 3 Münzer oder Geldwechsler wohnten, von den letzteren mindestens 2 gleichzeitig, ferner daß mehrere Vertreter dieser drei Berufe wohlhabend waren; ¹⁾ da ist der Verkehr jener Straße doch wohl nicht so gering gewesen. Volkmarßen verdankt dieser auch, daß es bereits 1233 als „oppidum“ erscheint, ²⁾ mit andern Worten, daß es — anfangs wohl nur durch Wall und Graben — befestigt war, und auch bei Anlage der Kugelsburg ist wahrscheinlich auf die Straße Rücksicht genommen worden. Man hat von dem Standorte der Burg, der Südwestecke des „Hagen“, die beste Übersicht über das Scheid und das ganze Gelände, das die Straße durchzieht. Natürlich sind auch noch andere Umstände, wie z. B. die Steilheit des Berges an dieser Stelle und der Schutz durch den Fluß, die Erpe, für die Wahl des Ortes maßgebend gewesen.

Beide Festungen, das „castrum Kuglenberg“ und das „oppidum Volmeressen“ werden 1233 in derselben Bulle Papst Gregors IX. als „Besitz“ der Abtei Corvey „bestätigt“. ³⁾ Es ist jedoch, wie früher gezeigt worden ist, wegen der Entfernung von einander nicht wahrscheinlich, daß sie denselben Urheber hatten, ⁴⁾ und außerdem ist die Burg, wie wir ebenfalls schon früher gesehen haben, im ganzen 13. Jahrhundert im Besitze der Eversteiner gewesen. ⁵⁾ Es ist deshalb aus der genannten päpstlichen Bulle n. E. nur zu ersehen, daß Corvey auf irgendwelchen Rechtstitel hin, den wir nicht kennen, auf die Burg Anspruch erhob und daß die beiden Herrschaften schon in den 30er Jahren des Jahrhunderts einander feindlich gegenüberstanden.

Im J. 1250 hat die Abtei Corvey ihr Amt Scherfede an Kloster Hardehausen verkauft. ⁶⁾ Vermutlich hatte das neben den wirtschaftlichen Gründen auch einen politischen Zweck, dem

¹⁾ Der Nachweis soll an anderm Orte geschehen.

²⁾ In der Bulle Gregors IX.; s. den Text.

³⁾ W. 118. IV. 219. — ⁴⁾ Oben S. 94. — ⁵⁾ Oben S. 98.

⁶⁾ W. 118. IV. 417.

Grafen an der einen Stelle aus dem Wege zu gehen, um ihm nicht eine zu breite Angriffsfläche zu bieten: denn Scherfede war ja, obgleich die Grafen dort einigen Besitz auch ihrerseits schon an die Zisterzienser abgetreten hatten,¹⁾ vorerst noch immer ein Hauptstützpunkt der Eversteinschen Macht.

Das Volkmarser Stadtsiegel, auf dem der Ritter und der Prälat friedlich neben einander sitzen, ist nun doch wohl nicht gerade als Zeugnis für die Eintracht der beiden Machthaber zu verwerten. Vielleicht ist die durch das Siegel bezeugte Tatsache, daß die Befestigung der entstehenden Stadt schon vor dem J. 1272 durch eine regelrechte Mauer verstärkt worden ist, sogar ein Beweis, daß die Gegensätze sich inzwischen verschärft hatten. Im J. 1284 wird auf die Stadtmauern auch in einer Urkunde Bezug genommen,²⁾ und sie müssen nach den Begriffen der Zeit ziemlich fest gewesen sein: denn 1303 werden sie als „munitiones“ bezeichnet.³⁾

Durch die Befestigung des Ortes und durch den ständigen Markt, den der Straßenverkehr mit sich brachte, ich will sagen, durch die dauernde Gelegenheit zu kaufen und zu verkaufen — waren die ersten Bedingungen städtischer Entwicklung gegeben. Bald nach der Mitte des Jahrhunderts tritt auch schon die Organisation der Gemeindeverwaltung und des städtischen Gerichts hervor (1257)⁴⁾ An der Spitze der Bürgerschaft stand ein aus deren Mitte gewählter Rat, die *consules*, mit einem als *proconsul* bezeichneten Bürgermeister und einem Richter.

Fragt man, aus welchen sozialen Schichten die älteste Einwohnerschaft von Volkmarfen bestanden habe, so ist vorauszuschicken, daß aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu der Beantwortung dieser Frage die Urkunden noch keine Auskunft geben. Man kann aber ohne weiteres annehmen, daß die Bevölkerung in der zweiten Hälfte des Säculums noch nicht wesentlich anders geworden war, und da dienen uns denn, wenn nicht der Inhalt, so doch die Zeugenlisten der Urkunden als Anhalt. Gemäß der Entstehung des Ortes sind neben den Corveyischen Hofleuten offenbar Handwerker und Gewerbetreibende die ersten

1) Schoene a. a. O. S. 8.

2) B. W. IV. nr. 1815: „infra muros“.

3) Preuß u. Falkmann, Pippische Regg. Bd. 2 nr. 537.

4) B. W. IV. 708.

am Plage gewesen.¹⁾ Nach der Befestigung des Hofes mit Einschluß der gewerblichen Siedlung zogen dann auch solche Leute vom Lande hinter die schützenden Mauern, die von dem Ertrage ihres Landbesitzes lebten, freie Bauern und dem Dienstmannadel angehörige oder doch durch ein oder das andere Mitglied ihm nahestehende Familien.²⁾ Daß auch frühere Hörige Stadtbewohner wurden, ist wohl anzunehmen, jedoch aus dem überlieferten Urkundenmaterial nicht zu erkennen.³⁾

Was die Beziehungen der Bürgerschaft zu den beiden Herrschaften, zum Grundherrn und zum Grafen, betrifft, so ist offenbar, daß sowohl der Beginn der bürgerlichen Ansiedlung, als auch deren Entwicklung zu einem lebensfähigen Gemeinwesen nur durch die Gunst und tatkräftige Hilfe der Grundherrschaft möglich gewesen ist. Das Kloster war anfangs gewiß unbestrittener Herr des Ortes; es bestand aber eine gewisse Gefahr, daß ihm das Ganze aus den Händen glitt.

Die Hofverwaltung hatte den Boden hergegeben, auf dem die Ansiedlung stattgefunden, oder sagen wir, auf dem die Stadt stand. Das mag zu Anfang durch privatrechtliche Einzelverträge geschehen sein. Als dann aber immer mehr Ansiedler sich einstellten und um die Mitte des Jahrhunderts die Gemeinde zusammengetreten war, da nahm über kurz oder lang diese das Ansiedlungsgeschäft in die Hand. Sie stellte, wenn es nötig schien, wenn es sich z. B. um die Erwerbung einer Hausstätte durch eine geistliche Genossenschaft handelte, — für die Erlaubnis

¹⁾ Es werden genannt ein Schneider Heinrich, 1240—88; ferner 6 Bäcker: Johann, 1240; Dietrich der Kote, 1257—82; Arnold der Kote (oder auch Kotebecker), 1257—1310; Gottschalk, Arnolds Sohn, 1276—1316; Konrad gen. der Kirchenbäcker, 1283; Gerold, 1298; ferner 2 Lohgerber: Heinrich, 1257, und Johannes, 1299; ein Müller Rudolf, 1257; ein Krämer Ludwig, 1257; mehrere Hufschmiede Dietrich und sein Sohn Dietrich, 1278—83; Hermann und sein Bruder Heinrich, 1273—80, ein Messerschmied Konrad, 1299; drei Münzer oder Geldwechsler Wolthelm, 1278; Heinrich der ältere, 1277—84; Hermann, 1279; ein „balistarius“ Rudolf 1277—78.

²⁾ Zu diesen Familien zählten die Namen von Benfeld (od. Benwilt), von Brunhardeffen, von Twiste und die Familie Male. Vielleicht waren es mehr; wir haben nur keine Kunde davon.

³⁾ Die „Liti“ des Corveyer Hofes werden in den Zinsregistern wiederholt erwähnt, aber es ist kein Zeugnis da, daß sie in der städtischen Ansiedlung wohnen durften.

zu dieser Erwerbung Bedingungen.¹⁾ Eine Gesamtübertragung des Stadtareals an die Gemeinde hat nicht stattgefunden; die Hausstätten wurden vielmehr von der Hofverwaltung im einzelnen verkauft²⁾ oder zu Erbzins ausgetan.³⁾ Wohl aber scheint die Stadt die Ein Sammlung des Zinses und damit die Verantwortung für dessen jährliche Zahlung übernommen zu haben.⁴⁾ In den späteren Jahrhunderten begegnet in den Urkunden der „gemeine hustins“⁵⁾ und ferner in den Rechnungsregistern der kölnischen Amtmänner auf der Rugelsburg wiederholt der Einnahmeposten „Item das grund- oder stättegeld.“ — Man pflegte es alljährlich zu Richtmaß einzufordern. Der „gemeine Hauszins“ und das „Grund- oder Stättegeld“ ist sicherlich dasselbe.

Ob im Laufe der Zeit noch eine teilweise Ablösung des Hausstättenzinses stattgefunden hat, wissen wir nicht. Er dürfte aber wohl von Anfang an nicht hoch gewesen sein, sondern mehr den Zweck eines Recognitionszinses gehabt haben.⁶⁾ Im 16. Jahrhdt. betrug die Gesamtsumme nur (noch) „ungefähr an die 24 oder 25“, nach einer andern Rechnung 34 Schilling.⁷⁾

Seiner Idee nach war der Hausstättenzins die vertragsmäßige Gegenleistung für die Nutzung der Hausstätte. Es war also keine Steuer. Wohl aber waren dies die sogen. Vogts-pfennige, auch Vogtsbede (vogetpennige, vogetbede) genannt, lateinisch census oder pensio, die Corvey von den Landgütern seiner Herrschaft zog. Sie betrug für jeden Mansus einen

¹⁾ Vgl. z. B. Urk. von 1284 betr. Erwerb einer Hausstelle durch Kl. Hardehausen: W. Urk. IV. 1815.

²⁾ Dafür Beweis die Eigengärten des Brunhardus in Urk. von 1282: Ebenda 1776.

³⁾ Urk. von 1310 betr. Hauszins von „area integra et dimidia“ des Kl. Hardehausen: StA. Münster, Hardehausen nr. 412.

⁴⁾ Sie behält sich die richtige Bezahlung der „denarii areales“ seitens des Kl. Hardehausen vor: Ebenda.

⁵⁾ z. B. in Urk. von 1414 bei Stolte, Archiv d. Ver. f. Gesch. u. Altert. II. 229.

⁶⁾ Den Zweck, das Obereigentumsrecht der Grundherrschaft zu sichern. Er betrug auch in andern Orten unserer Landschaft für die Hausstätte gewöhnlich nur 1—2 solidi, dazu ein Paar Hühner und eine Anzahl Eier. Vgl. Stieve, Willebadesen S. 27—29.

⁷⁾ Einnahme Register der Rugelsburg: StA. Münster, Msc. VII. 5417, fol. 500 und 506.

Solidus schwerer Hörterischer Denare.¹⁾ Drei davon waren die Güter, die von Anfang an der Grundherrschaft Corvey selbst gehörten, auch wenn sie als Lehen ausgetan waren.²⁾ Die entsprechende Abgabe in der Stadt nannte man gleichfalls Bede oder auch Schatzung, Schatz oder Schoß.³⁾ Man hat lange gezögert, Volksmarsen der Schatzpflicht zu unterwerfen.⁴⁾ Wir lesen davon erst 1310. Da wird der Hardehäuser Hof „ab omnibus contributionibus, que volgariter schot appellatur“, befreit.⁵⁾ Die Befreiung durch den Stadtrat beweist, daß auch für diese Abgabe das Erhebungsgeschäft der Gemeinde übertragen war. Es wurde von der Stadt eine Pauschsumme bezahlt. Die wirklichen Steuerträger mußten also für die Befreiten mitzahlen.

Der Hausstättenzins und die Schatzung waren nicht die einzigen Einnahmen der Grundherrschaft öffentlich-rechtlicher Art, die wir kennen. Es kommen als solche Einnahmen auch noch die grundherrlichen Mühlengefälle und ganz besonders auch die Regaleinkünfte aus dem Münzwesen in Betracht.

Was zunächst die Mühlen betrifft, so verweigern die Quellen leider fast vollständig den Einblick in das mittelalterliche Wasserrecht unserer Landschaft. In einem Roglenbergischen Zinsregister vom J. 1595 steht der Satz: „Die Erpe, Werne⁶⁾, Twiste und Wanne⁶⁾, diese Wasser alle vier geheeren zum Roglenberg.“⁷⁾ Das ist er einzige wasserrechtliche Ausspruch, der mir begegnet ist und der an das Mittelalter heranreicht. Es handelt sich darin um die Herrschaft über jene vier Flußläufe im allgemeinen, nicht etwa um das Recht der Fischerei

¹⁾ Urk. von 1302 über die „Häsenhöfe“ in Witmar im Copialb. von Wormeln: Ebenda Msc. VII. 4519.

²⁾ So hatte z. B. Henricus de Benvilte famulus . . in pheodo n. a. „unam curiam sitam extra illud oppidum (Volcmersen) liberam a censu seu pensione“: „Das älteste Corveyer Lehnregister“ (um 1350) in Wigands Archiv, Bd. VII. S. 306 nr. 254.

³⁾ Vgl. v. Below, Zur Entstehung der d. Stadtverfassung: Hist. Zeitschr. Bd. 58 (1887), S. 196.

⁴⁾ Im J. 1284 gelegentlich der Erlaubnis für M. Hardehausen, in Volkmarfen ein Haus zu bauen, geschieht ihrer noch keine Erwähnung: W. 118. IV. 1815.

⁵⁾ St. A. Münster, Hardehausen, nr. 412.

⁶⁾ Ist „Werne“ Schreibfehler oder der ursprüngliche Name der „Watter“? statt „Wanne“ schreibt man heute „Wande“.

⁷⁾ St. A. Münster, Herzogtum Weiff., La. II. 145 (Akten) und Msc. VII. 5417, fol. 495 f.

oder um die spezialisierte Berechtigung zu Mühlenanlagen. Die kölnische Landesherrschaft hatte oder beanspruchte also im 16. Jahrhundert die Herrschaft über die vier Flüsse oder Bäche. Von wem sie diese Herrschaft überkommen hatte, wer sie im früheren Mittelalter besaßen, Corvey oder die Eversteiner Grafen, wissen wir nicht. Man kann allerdings auf Corvey schließen, weil die abteiliche Gutsverwaltung bei dem Ausbau der Stadt im 13. Jahrhdt. über das Wasser der Twiste selbstherrlich verfügte, indem sie, ohne sich, soviel wir wissen, um das etwa bestehende Recht der Grafschaft zu kümmern, die Twiste zum Stadt- und Mühlengraben abgeleitet hat. Wenigstens auf den Anliegerstrecken hat also wohl Corvey die Gewalt über den Stromlauf sich selbst zugeeignet. Auch die Fischerei an der Twiste scheint ein Anliegerrecht gewesen zu sein; denn in Wormeln hatte der nachher dem Kloster gehörige Eversteinsche Hof das Fischrecht „van dem ludeborne an wente an de Twistemollen“. ¹⁾

Ob der Umstand, daß die älteste Volkmarser Mühle, die Niedmühle, der Grafschaft unterstand, auf das alte Mühlenregale zu deuten ist, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls wurde auf dieses Regale im 13. Jahrhdt. kaum noch Rücksicht genommen. Die anliegenden Grundherren sahen sich dadurch weder in der Verfügung über das Wasser noch in der Anlage neuer Mühlen gehindert. Die Volkmarser Mühlen sind dafür ein guter Beleg. Ursprünglich gab es in oder vielmehr bei Volkmarßen nur die eine Mühle an der Twiste, die soeben genannte Niedmühle unweit der Forster Brücke. ²⁾ Nahebei lag die Malstätte des Freigerichts. Graf Otto von Everstein legte ihr durch Urkunde vom 12. Februar 1277 eine jährliche Rente zu gunsten des Kl. Wormeln auf. ³⁾ — Nicht lange nachher hat die Grundherrschaft oder aber die Stadt mit ihrer Hilfe und unter ihrem Schutze die Niedmühle durch Anlage des bereits erwähnten Mühlengrabens und durch den Bau von neuen Mühlen an diesem stark entwertet. Abgesehen von dem geschäftlichen Wettbewerb wurde dadurch der Mühle an der „alten Twiste“ der regelmäßige Wasserzufluß genommen. Die Niedmühle hat zwar nachher noch etwa 100 Jahre bestanden, sie ist aber dann mit der Zeit eingegangen.

¹⁾ v. Spilker, W. B. nr. 488.

²⁾ Sie muß schon vor 1257 vorhanden gewesen sein; denn in diesem Jahre erscheint ein Müller Rudolf als Volkmarser Bürger: W. B. IV. 708. — ³⁾ W. B. IV. 1456.

Wann ist der Mühlengraben ausgehoben und wann sind die drei heute bestehenden Mühlen des Mühlengrabens gebaut worden? Eine direkte Nachricht darüber fehlt in den Urkunden. Zu einer wenigstens annähernden Bestimmung gelangen wir, wenn wir unsere Aufmerksamkeit zuvor der Vogelfangsmühle, der einzigen Mühle an der Erpe, zuwenden. Diese war eine Gründung der Herren v. Papenheim, die seit 1300 auf der Kugelsburg als kölnische Burgmänner, dann seit 1339 als Drosten oder Amtmänner wohnten.¹⁾ In einer Urkunde von 1356 sprechen die Gebrüder v. P. von ihrer Vogelfangsmühle — im Gegensatz offenbar zu den von der Landesherrschaft abhängigen älteren Mühlen des Twistesystems — als von einer „freien“ Mühle.²⁾ Da die Befreiung der Mühle nur dem Amtmann möglich war, wahrscheinlich nur mit Rücksicht auf ihn bewilligt worden ist, so darf man wohl annehmen, daß die Gründung der Vogelfangsmühle nicht vor 1339 fällt. Die älteren Twistemühlen sind demnach spätestens in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gebaut worden. — Etwas weiter zurück, ohne freilich die erforderliche Sicherheit zu erlangen, kommen wir durch folgende Erwägung: Im J. 1272 waren die Stadtmauern bereits fertig.³⁾ Die westliche Stadtmauer und der Mühlengraben begleiten einander; der letztere diene auf dieser Strecke, wie man aus dem Raumverhältnissen⁴⁾ noch heute ersehen kann, zugleich als Wall- oder Festungsgraben. Das nachfolgende Unternehmen war also in bezug auf die Linienführung von dem vorausgehenden abhängig. Man darf nun ohne weiteres voraussetzen, daß zuerst die Mauer, die wahrscheinliche Nachfolgerin eines älteren Pallisadenwalles, gebaut worden ist, und daß man dann den Mühlengraben, vielleicht unter Benützung des ursprünglichen bloßen Wallgrabens — ausgehoben hat. Wir bekämen auf diese Weise in dem Jahre 1272, dem ersten Erscheinen der Stadtmauer in unsern Zeugnissen — gewissermaßen einen Terminus a quo für die Mühlen Gründungen, indem wir schließen könnten, der Mühlengraben sei ungefähr um 1272 d. h. kurz vorher oder nicht lange nachher gebaut worden, und nachdem derselbe einmal da

¹⁾ Ebenda 2608 und Pacomblet, Niederrhein. UB. Bd. 3 nr. 344.

²⁾ StA. Münster, Msc. II. 73 (Kindlinger), S. 61.

³⁾ S. oben S. 105.

⁴⁾ Auch aus Mauerresten, die neulich gelegentlich eines Neubaus beim Ortweinschen Hause am Fußende der Vicarierstraße gefunden wurden.

war, habe man dann auch nicht lange gezögert, die eine und andere Mühle anzulegen. Der Zeitraum der Mühlengründungen läßt sich aber noch um einige Jahre einengen durch den Hinweis auf die oben erwähnte Kente, die der Graf Otto von Everstein im J. 1277 seiner Niedmühle zu gunsten von Wormeln auferlegte. Es ist nämlich unwahrscheinlich, daß er die Mühle mit dieser Kente belastet hätte, wenn sie damals schon durch die Abgrabung des Wassers und durch die neue Mühlenkonkurrenz in ihrer Existenz gefährdet gewesen wäre. — Alles in Allem kann man also sagen: Die ersten Mühlen des Mühlengrabens sind frühestens in den zwei letzten Jahrzehnten des 13. oder spätestens in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts gebaut worden. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erste der beiden Alternativen.

Die ersten Mühlen des Mühlengrabens waren die Pforte- und die Niedermühle; die eine lag oberhalb, die andere unmittelbar unterhalb der damaligen städtischen Ansiedlung. Die Pfortemühle hieß im 14. Jhrhdt. Vogtsmühle; in einer Urkunde von 1362 wird sie so noch genannt.¹⁾ In dieser Bezeichnung das Obereigentums- oder Zinsforderungsrecht des Corveyischen Vogts zu erkennen, ist ohne älteres und bestimmteres Zeugnis zu unsicher. Wir nehmen vielmehr an, daß „Vogt“ der Familienname des Müllers, des ersten Erbpächters der Mühle gewesen ist. — Die Niedermühle wird in einer Urkunde des Jahres 1352 als „molendinum extra valvam mole prope muros Volcmersen situatum“ beschrieben;²⁾ man hat sie also anfänglich die Mühle am Mühlentor genannt. „Mühlentor“ (valva mole) hieß ursprünglich das jetzige Niedere Tor, weil es dort hinaus zu der ehemals einzigen Mühle, der Niedmühle, ging.

Daß die beiden Mühlen die ersten und anfangs die einzigen waren, die am Mühlengraben gebaut worden sind, erkennt man aus jener Urkunde von 1362; denn in ihr spricht Bischof Heinrich III. von Paderborn als Provisor des Stifts Corvey von den Einkünften, den „redditis seu pensionibus, quos

¹⁾ StA. Münster, Corvey nr. 217 (Abdruck Rindlinger 101, S. 169).

²⁾ Copialbuch des St. Wormeln, S. 99; vgl. auch die in der vorigen Anmerkung angegebene Urkunde von 1362: „mola ante valvam vulgariter moleudor“.

habemus de tribus molendinis juxta oppidum Volmersen sitis scilicet de Retmolen vulgariter, ac de mola ante valvam vulgariter molendor dictum (!), necnon de molendino vulgariter voghetsmole dicto“. — Die heutige „Obere Mühle“, gleichfalls am Mühlengraben gelegen, war also 1362 noch nicht vorhanden. Sie ist wohl erst nach der Stadterweiterung von 1365¹⁾ gebaut worden. Vorher lag ihr Standort noch zu weit von der Stadt entfernt, als daß man die Anlage einer Mühle da draußen hätte wagen dürfen. In den vorhandenen Urkunden wird sie zum erstenmale 1395 genannt.²⁾ Dadurch daß der erste Müller und seine Nachkommen den Familiennamen „Greve“ oder „Grebe“ führten,³⁾ hieß sie Ende des 14. und das ganze 15. und 16. Jahrhdt. hindurch „Greben Mühle“, oder man nannte sie auch die „Mühle am Amer Tor“.

Nun zu der Frage des Obereigentums und der Zinspflichtigkeit! Bezüglich der Niedermühle haben wir das Zeugnis von 1277, laut welchem einst der Graf von Everstein das Obereigentumsrecht ausübte und sie belasten konnte. Nach dem Sturze der Grafschaft, Ende des 13. Jahrhds, ist das Obereigentum der Niedermühle auf den Abt von Corvey übergegangen, und nun bezog die Abtei „redditus seu pensiones“ ebenso von ihr, wie von den unter ihrer eigenen Regide gebauten und von ihr abhängigen zwei Mühlen des Mühlengrabens, von der Pforten- und der Niedermühle.⁴⁾ Der Zins der letztern, der Niedermühle, betrug jährlich 18 Schillinge, die auf Michaeli zu entrichten waren.⁵⁾ Wie hoch der ursprüngliche Zins der Pfortenmühle gewesen, wissen wir nicht; im 16. Jahrhdt. war sie mit der jüngern Obermühle, wie wir sogleich sehen werden,

¹⁾ Von mir zuerst berichtet in „das Volkmarjer Pfarwesen“ in dieser Zeitschr. Bd. 78, S. 52. Ich werde an anderer Stelle ausführlicher darüber handeln.

²⁾ Copialbuch Al. Krosen fol. 53b.

³⁾ S. den Satz: „Dies ist Heinrich Greben Rechnung“ in dem Roglenbergischen Zinsregister von 1598 über die Kornzinsen: StA. Münster, Msc. 5417, fol. 509.

⁴⁾ S. oben S. 111.

⁵⁾ Die „achteyn schillinge jarliker gulde ut der neddermolen vor volmersen“ begegnen in Urk. von 1491, Juli 7: StA. Münster, Roglenberg-Volkmarjen 1336–1500, nr. 26, auch wiederholt in den Roglenbergischen Zinsregistern; hier aber auch wohl ein Goldgulden z. B. 1579; vgl. Msc. VIII. 5417, fol. 502.

an städtischen Kornlieferungen für die Landeshererschaft beteiligt. Da ist der Geldzins wohl weggefallen.

Diese Kornlieferungen entstanden dadurch, daß Erzbischof Friedrich von Sarwerden die „Obere Mühle“ oder in der Sprache der Zeit „unse und unse[rs] gestichts moelle uf der Twiste an dem Almer thor genand die greven moelle“ im J. 1403 an die Stadt Volkmarßen für 24 Malter Hartkorn jährlich in Erbpacht gegeben hat.¹⁾ Die Stadt verpachtete die Mühle weiter, hatte aber für die richtige Ablieferung der Früchte an den Amtmann zu sorgen und etwa Fehlendes zu ergänzen. Der Landeshererschaft gegenüber blieb sie die eigentliche Verpflichtete.²⁾ — Die Pfortemühle scheint gemäß den Zinsregistern in ein ähnliches Erbpachtverhältnis gekommen zu sein. Erzbischof Dietrich von Mörs ermäßigte den Zins der Obermühle 1447 auf 16 Malter Korn jährlich.³⁾ Beide Mühlen zusammen aber mußten doch 24 Malter liefern, woran die Pfortemühle zuerst mit 8, später mit 10 Malter teilnahm.

Zum Schluß unserer Mühlenuntersuchung sei noch erwähnt, daß es in der ältern Zeit der Abt von Corvey, nicht — wie bei den übrigen Volkmarßer Einnahmen des Klosters — hauptsächlich der Propst gewesen ist, der den Mühlenzins bezog. Man ersieht das besonders deutlich aus einer Urkunde des Abtes Dietrich von Dalwigk vom J. 1358.⁴⁾ Das Dokument hat den Zweck, die Prälaten, Offizialen und das Kapitel der Abtei ihrer besondern „Güter, Einkünfte, Zinsen und Rechte“ seitens des Abtes zu versichern: er zählt deshalb diejenigen Güter und Einkünfte auf, die aus irgend einem Grunde hervorhebender Erwähnung bedurften. Nun waren damals gerade der Zins der Volkmarßer Mühlen und auch die Einkünfte aus der Münze daselbst seitens der Abtei eben an die Propstei und das Kapitel

¹⁾ StA. Münster, Koglenberg-Volkmarßen nr. 6. — Ich notiere hier den Druckfehler in Seiberts UR. II. S. 640, Anmerkung, daß diese Vererpachtung 1303 geschehen sei, während sich doch richtig auf das Register Erzb. Friedrichs berufen wird: 1303 gab es keinen Erzb. Friedrich. Die Stelle ist also nicht etwa für das Alter der Volkmarßer Mühlen zu verwenden.

²⁾ Daher in den Zinsregistern wiederholt die Bemerkung: „Diese obgemeldeten Früchte helfen die von Volkmarßen betalen.“ — Die Ablieferungstermine waren St. Petri Stuhlfeier (22. Febr.): 8 Malter Malz, Pfingsten und Michaeli (29. September): je 8 Malter Roggen.

³⁾ StA. Münster, Herzogtum Westf. (Prozessakten Köln Corvey) II. 15.

⁴⁾ StA. Münster, Msc. I. 134, fol. 9.

verpfändet. Deshalb in der Urkunde der Saz, der zu deutsch lautet: „Ferner sollen die Einkünfte aus den Mühlen in Volkmarßen und aus der Münze daselbst so lange unserer genannten Propstei zukommen, bis wir oder unsere Nachfolger den (genannten) Münzzins für eine entsprechende Summe von dem Propste und Kapitel zurückgekauft haben werden, und wir wollen den Propst in dem Empfange der Einkünfte aus den Mühlen und der Münze nicht irgendwie hindern oder belästigen.“¹⁾

Das Regale des Münzrechts hat Corvey in Volkmarßen, soviel wir sehen, seit ungefähr der Mitte des 13. Jahrhunderts ausgeübt.²⁾ Die noch älteren Corveyischen Münzen sind, wie es scheint, alle in Corvey und seit dem 12. Jahrhdt. auch in Marsberg und Hörter geschlagen.³⁾ Unter dem Abte Hermann von Holte (1223—54) kam die Münzstätte Corvey außer Betrieb, und es wurde statt dessen nun auch in Volkmarßen gemünzt.⁴⁾ Die Münzmeister, die in Volkmarßen angesetzt wurden, sind wohl von Marsberg herübergezogen. In den Volkmarßer Urkunden begegnen als solche und zugleich als Mitglieder des Stadtrates im 13. Säkulum zuerst Wolthelm 1276,⁵⁾ dann Heinrich (der ältere) 1277—84⁶⁾ und neben ihm Hermann 1279.⁷⁾ — Es sind uns eine Reihe Volkmarßer Münzen, will sagen Pfennigstücke, erhalten.⁸⁾ Die Vorderseite

¹⁾ „Item redditus de molendinis in Volcmersen et de moneta ibidem cadentes . . . prepositure nostre antedictae pertinebunt tamdiu, donec vos vel nostri successores eandem pensionem dumtaxat de moneta derivantem pro pecunia reemerimus competentis a preposito et capitulo nostro Corbeiensi supradictis, et illis redditibus et obventionibus de dictis molendinis et moneta cadentibus non volumus ipsum praepositum in aliquo impedire vel molestare.“

²⁾ Die ältesten Volkmarßer Münzen sind von dem im Text genannten Abt Hermann. Vgl. Jos. Weingärtner, die Gold- und Silbermünzen der Abtei Corvey, Münster 1883, S. 52 f.; ferner S. Ph. Cappe, die mittelalterl. Münzen von Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvey und Herford, Dresden 1850, Tafel XII. nr. 32 und Tafel XIII. — Auch das Berliner Münzkabinett enthält keine älteren.

³⁾ Weingärtner a. a. O. S. 48 ff.; S. 31 f.

⁴⁾ Ebenda S. 19 f.

⁵⁾ W. NB. IV. 1443 (Zeugenliste).

⁶⁾ Ebenda nr. 1494, 1484, 1525, 1680, 1815.

⁷⁾ Ebenda nr. 1559.

⁸⁾ Das Berliner Münzkabinett (im Kaiser Friedrich Museum) bewahrt Volkmarßer Pfennige von den Äbten Hermann I. (1223—54), Thimo

zeigt das Bild eines Prälaten mit Namensumschrift, die Rückseite gewöhnlich ein dreitürmiges Gebäude, ein Tor oder Gotteshaus mit der meistens verstümmelten Umschrift „Civitas Volcmersen (vereinzelt Wolcmersen)“. Vielfach hat der Stempel über den Rand des Geldstücks hinausgeschlagen, so daß auf diesem nur ein Teil der Umschrift zu sehen ist, oft sogar nur einige Buchstaben derselben.

Besondere Beachtung verdienen die Volkmarser Münzen des Abtes Heinrich III. (1275—1306), insofern als die meisten derselben auf der Rückseite in der mittleren Öffnung des Gebäudes oder Tores ähnlich wie in den Siegelbildern von Brilon und Schmalleben¹⁾ einen Schlüssel zeigen, dessen Bart nach oben und rechts gefehrt ist. Der Schlüssel ist das Zeichen der kölnischen Ober- oder Mitherrschast. Da die kölnische Mitherrschast in Volkmarfen erst 1298 begann, so läßt sich annehmen, daß diese Münzen aus den letzten Jahren des Abtes Heinrich stammen.

Ferner sind beachtenswert die Volkmarfer sogen. „Tutorenmünzen“. Wir verstehen darunter Münzen, die zwar auch das Volkmarfer Gepräge zeigen. Bild und Umschrift der Rückseite sind genau dieselben, wie bei den legalen Volkmarfer Abtsmünzen, auch der kölnische Schlüssel ist auf den nach Ende des 13. Jahrhunderts geschlagenen zu sehen; die Vorderseite aber zeigt als Umschrift um das Bild des Prälaten den Namen eines Nachbarbischofs.²⁾ So f. Weingärtner in seinem schon zitierten Buche über die Münzen der Abtei Corvey verzeichnet Tutorenmünzen aus der Münzstätte Volkmarfen: 1) vom Erzbischof Conrad (von Hochstaden) von Köln, 1238—61, wobei zu beachten, daß „Conradus“ in der Umschrift nur als „Epc.“ (= Episcopus), in einem Falle sogar nur als „Ab“ (= Abbas) bezeichnet ist.³⁾ — 2) von B. Simon I. von Paderborn, 1247—77; ⁴⁾ — 3) von B. Wilhelm von Paderborn,

(1274—75) und Heinrich III. (1275—1306); außerdem noch eine Reihe sogen. „Tutorenmünzen“. Vgl. auch Cappe, Weingärtner und die dort angegebene Literatur. — Von den Berliner Münzen besitze ich durch die Güte des Herrn Prof. Menadier Gipsabgüsse, wofür ich auch an dieser Stelle tiefgefühlten Dank sage.

¹⁾ Vgl. Seiberg, *UB.* Bd. 3, Tafel VI. 4 und 8; Bd. 4, Tafel VIII. nr. 4 und 8.

²⁾ Vgl. darüber Weingärtner in der im Text angegebenen Arbeit, S. 36 ff. und S. 63 ff.

³⁾ Weingärtner S. 64 f. — ⁴⁾ Ebenda S. 67.

1399—1415.¹⁾ — Das Berliner Münzkabinett besitzt außer diesen noch Volkmarjer Tutorenmünzen von den Baderborner Bischöfen Dietrich II., 1310—21 und Robert, 1389—94. — Ob es noch weitere derartige Münzen gegeben hat, weiß ich nicht. Es ist aber nicht unwahrscheinlich.

Welche Bewandtnis hat es nun mit diesen „Tutorenmünzen“? Warum ist auf diese Denare Bild und Name eines fremden Bischofs und Territorialherrn gesetzt? Nach der Bezeichnung „Tutorenmünzen“ sollen es Münzen sein, die das etwa bestehende Schutzverhältnis des dargestellten Bischofs und Territorialherrn zur Abtei Corvey öffentlich verkündigen oder offenbaren, der Abtei natürlich zum Nutzen und dem dargestellten Prälaten zur Ehre. Man meint also, daß der Tutor selbst oder die Abtei die Ausbringung dieser Münzen veranlaßt hätten. Eine andere Erklärung sieht die Urheber dieser „abnormen Erscheinung“ in den Münzmeistern oder Münzpächtern, die so eine weitere Verbreitungsfähigkeit ihres Geldes und damit einen höhern Wert desselben bewirken wollten, für sich selbst also größern Gewinn aus der Münze erstrebten. — Wir entscheiden uns für die zweite Auffassung, weil es wohl schwer halten würde, von allen genannten Baderborner Bischöfen ein vertragsmäßiges Schutzverhältnis zur Abtei nachzuweisen, ganz besonders aber deshalb, weil auch in andern Münzorten, die in der Nähe von Territorialgrenzen lagen und nicht zur Abtei Corvey gehörten, solche in Bild und Umschrift über das eigene Territorium hinausgreifende Münzen geschlagen wurden, ohne daß von einem Schutzverhältnis die Rede sein kann. Ganz ähnliche Denare vom Erzbischof Conrad, wie in Volkmarjen wurden z. B. auch im waldeckischen Corbach geschlagen,²⁾ und ebenfalls in dem mainzischen Hofgeismar;³⁾ ferner in Hofgeismar auch solche der Baderborner Bischöfe Simon (I.), 1247—77 und Otto, 1277—1307.⁴⁾ Noch andere verwandte Fälle führt Weingärtner an.

Seinen Nutzen aus der Münze zog der Münzherr, in unserm Falle also die Abtei Corvey, durch Verpachtung (oder Belehnung) an den Münzmeister gegen Zins (*pensio*)⁵⁾ und

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Vgl. Grote, Münzstudien Bd. 5, S. 106; Cappe a. a. O. Tafel XIII.

³⁾ Weingärtner a. a. O. S. 39. — ⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ S. Urk. des Abtes Dietrich von 1358 oben S. 37 f.

durch Erhebung eines Schlagschatzes. Dieser war gemäß den Roggenbergischen Zinsregistern in Volkmarßen wenigstens im 16. Jahrhdt. recht gering; er betrug damals nur eine Mark jährlich.¹⁾ Abt und Convent von Corvey belehnten 1421 den Bürger Wilhard Kesen und seine Frau Else erblich mit der Münze und dem Geldwechsel zu Volkmarßen unter der Bedingung, „to schine einer underdenicheid“ jährlich auf Martini 2 Viertel guten Weines an den Stiftsboten oder des Stiftes Wirt in Volkmarßen zu liefern und den Schlagschatz zu entrichten.²⁾

Daß die Einnahmen aus der Münze von Volkmarßen ebenso, wie die aus den Mühlen an den Abt kamen, nicht wie sonst an den Propst, ist oben schon gezeigt worden. Die Zusammenstellung der Mühlen- und der Münzeinkünfte und ihre Zuweisung an den Abt, so lange sie noch nicht von der kölnischen Verwaltung okkupiert waren, ist sicherlich nicht zufällig geschehen, sondern der zugrundeliegende Gedanke ist wahrscheinlich das Regalienrecht gewesen. Darin aber lag dann wieder der Gegensatz zu den Eversteiner Grafen.

Wollen wir die Corveyischen Rechte über die Stadt Volkmarßen in dieser Frühzeit zusammenfassen, so können wir sagen: Die Äbte übten die Herrschaft über das Bauand und den Flußlauf, ihr Bild und Name stand auf den Münzen, an die Abtei mußte Hausstättenzins und Bede, mußte Mühlen- und Münzpacht gezahlt werden. — Der Graf hatte dem gegenüber überhaupt kein Forderungsrecht an die Stadt; an einzelne Bürger aber nur solche Rechte, die auch vor der Stadtgründung bestanden. Die Grafschaftseinkünfte stammten aus älterer Zeit; sie waren nicht auf städtische Verhältnisse berechnet, begriffen dafür aber die ganze Landschaft.

Diese Einkünfte waren zunächst die Abgaben der Freien, nämlich der Königszins und der Grafenhaser; sodann die Geleitsgebühren und die Anteile des Grafen an den Gerichtsgefällen.

Der Königszins (jus regie pensionis) war die Anerkennungsgebühr für die fingierte Landleihe der Freien an Königsgute. Als Graf Albert (III.) von Everstein im J. 1206 den Mönchen von Hardehausen den Besitz von 23 Mansen be-

¹⁾ Einnahme-Register von 1558 (?) und 1595: StA. Münster, Msc. VII. 5417 und Herzogtum Westf. La. II. 145 (Aften).

²⁾ StA. Münster, Roggenberg-Volkmarßen 1336—1550 nr. 11; v. Spilker, UB. nr. 479.

stätigte, die sie von Freien des Eversteinschen Bezirks gekauft hatten, behielt er sich das „*jus regie pensionis*“ vor.¹⁾ — Der Gerichts- oder Grafschaftshafser (*avena cometae*), nach dem alten Maße, mit dem er gemessen wurde, auch Somhafser genannt,²⁾ wie wenn wir Scheffelhafser sagen würden, — dürfte nach dem Umstande zu schließen, daß gerade Hafser verlangt wurde, ein „*servicium*“ gewesen sein, ähnlich der Herbergs- und Unterhaltungspflicht der Vassalen gegenüber dem Lehnherrn, das also ursprünglich dem Grafen nur an gewissen Terminen, zu den Zeiten der Gau- und Gerichtsversammlungen, zu stand, und das von den umliegenden Höfen im Interesse der gräflichen Pferde und der Pferde seiner Ehren- und Schutzbegleitung zu leisten war. Im hohen Mittelalter war es eine feststehende Abgabe aller Frei- oder Grafschaftsgüter geworden. Deshalb ließ im J. 1298 das Kloster Hardehausen für frühere Freigüter in Scherfede, die es seit langem erworben hatte und nun aus der Grafschaft herausgenommen und als zins- und servitienfrei erklärt haben wollte, andere bisher zins- und servitienfreie Güter, die in Overde bei Löwen lagen, einlegen und am Freistuhl von Löwen zu Grafschaftsgütern erklären.³⁾

Es wäre gewiß wünschenswert, zu wissen, wie viele Freigüter in unserem Bezirk im 13. Jahrhdt. noch vorhanden waren, um danach ihre Bedeutsamkeit für die Machtstellung des Grafen und auch für seine Einkünfte zu schätzen. Leider steht dafür aber gleichzeitiges Material nicht zur Verfügung, und die wenigen Freigüter hier aufzuführen, die in den Koglenberger Registern im 16. Jahrhdt. noch genannt werden — es sind im ganzen 31, davon in Volkmarßen allein 6 —, das hat keinen Zweck; denn man würde dadurch doch nur falsche Vorstellungen erwecken.

Für die Geleitsgebühren hat sich aus unserm Gebiete leider gar kein Illustrationsmaterial ergeben.

Von den Gerichtsgefällen standen dem Grafen als dem Vertreter des Königs die Gebühren und Bußen der Freigerichte, soweit er sie nicht durch Verpfändung oder dergl. an andere abgetreten hatte, ganz zu. Von den andern Gerichten der Reichsanteil; das waren zwei Drittel der Bußen und Ge-

¹⁾ W. N. IV. nr. 23.

²⁾ Nach v. Spilcker, Gesch. d. Grafen von E., S. 63, der sich auf Mündlinger beruft, wäre 1 Somus = 7 Scheffel gewesen.

³⁾ W. N. IV. 2488.

bühren von allen Königsbannfällen. Daß der Graf außerdem noch besondere Einkünfte aus dem Gogerichte gezogen hätte, ist nicht wahrscheinlich. Wenn trotzdem in den „Fragmenten“ zu den „Verzeichnissen Corveyischer Güter und Einkünfte“, die Wigand veröffentlicht hat,¹⁾ eine Überschrift steht „Summe et necessaria in gogracomacia et iudicium in Medrike pertinentia Nobili viro comiti de Everstene“ — so muß es damit wohl eine besondere Bewandnis gehabt haben. Leider fehlt der so eingeführte Text, so daß man nicht ersehen kann, ob es sich überhaupt um wirkliche Gerichtseinkünfte handelt. — Auch vom Volkmarjer Stadtgericht sind besondere Einnahmen des Grafen nicht bekannt geworden und waren wohl auch nicht üblich; denn der rechtliche Einfluß der Eversteiner auf das Stadtgericht scheint nicht groß gewesen zu sein. Wenigstens sehen wir nicht, daß der Graf bei der Ernennung des städtischen Richters eine ausschlaggebende Rolle gespielt hätte. Aus den Jahren 1257—99 sind die Namen von 12 Volkmarjer Stadtrichtern — gewöhnlich in der Parallelstellung zu dem jeweiligen Bürgermeister — übertiefert,²⁾ fast alle aber sind entweder selbst als Volkmarjer Bürger bekannt, oder sie tragen wenigstens die Namen von bekannten Volkmarjer Bürgerfamilien jener Zeit; nur ganz wenige, zwei oder drei, gehörten Geschlechtern an, die auch einzelne zur Dienstmannschaft übergetretene Mitglieder hatten.³⁾ Keiner der Volkmarjer Richter aber war selbst Ritter oder gar ritterbürtig. Sollte also der Graf bei den Richtervahlen mitgewirkt haben, so darf man höchstens an ein Bestätigungsrecht denken. Andernfalls hätte er wohl jeweils einem seiner Ritter den Vorzug gegeben.

Das schließt nun nicht aus, daß doch eine gewisse Abhängigkeit des Stadtgerichts von der Grafschaft vorhanden war, eine Abhängigkeit mehr moralischer Art, die aber für die Grund-

¹⁾ Archiv II. S. 143.

²⁾ Die Namen der 12 Richter sind: Alexander (wahrscheinlich von Twiste), 1257; Albert von Brunhardeffen, 1272; Alradus (wahrscheinlich von Brune), 1276; Ludowicus, 1276; Anselm von Engere, 1277; Rabodo von Brunhardeffen, 1278 und 1279; Albert von Brunhardeffen, 1283; Eilhard von Rhoden, 1283; Erpo, 1284; Ludolf dictus Otiosus, 1288; Johann von Vif, 1293; Wolquin (wahrscheinlich von Billingshausen), 1298—99.

³⁾ Die beiden von Brunhardeffen, Albert und Rabod (s. vorige Anmerkung), hatten einen Bruder Volpert, der Ritter geworden war. Ebenfalls gab es 1250 einen Ritter Hermann von Twiste.

herrschaft immerhin ihre Bedenken hatte. Durch die Anwesenheit des Grafen war z. B. der Kreis der Geschäfte des Stadtgerichts bedeutend vergrößert und damit waren auch seine Einnahmen vermehrt. Viele Sachen wurden da verhandelt oder durch Beglaubigung rechtswirksam gemacht, die Volkmarfen gar nichts angingen; ¹⁾ viele Leute verkehrten am städtischen Gerichte, die nie in Volkmarfen gewohnt haben. ²⁾ Zum Teil war das ja wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß, während die G- und Freigerichts-Versammlungen nur an bestimmten, ganz wenigen Terminen im Jahre stattfanden, das Stadtgericht jederzeit zugänglich und in den Ratsmitgliedern auch immer eine genügende Anzahl Schöffen oder Urkundszeugen vorhanden war, um eine Sache schnell zu Ende zu führen, — zu großem Teil war aber auch der Fremdenverkehr auf der Burg, am Hofe des Grafen, daran schuld, das Kommen und Gehen aller möglichen Geschäftsleute, Beischwerdeführer, Bittsteller, adliger und anderer Besucher aus der ganzen Gegend.

Eine fernere Art von Abhängigkeit oder Beeinflussung ergab sich aus dem ständigen Verkehr der gräflichen Burgmänner des Koglenberges am Volkmarfer Gericht und mit den Mitgliedern des Rates. ³⁾ Der Graf selbst war so und so oft bei den Verhandlungen zugegen. ⁴⁾ Dieser täglichen Aussprache mit einander, die gewiß in vielen Fällen auch die Verständigung

¹⁾ Vgl. B. UB. IVc 693. 1065. 1255. 1274. 1428. 1429. 1438. 1443. 1525 usw.

²⁾ S. ebenda die Zeugenlisten der Urkunden nr. 693. 1065. 1274. 1438. 1484. 1525 usw.

³⁾ Als Burgmänner (castellani, castrenses, castranei) des Koglenberges sind ausdrücklich bezeichnet: Herboldus Corvus (Kave), Anton v. Alenhufen, ferner die Ritter Alexander und Ulrich v. Eiseberg, Rudolf v. Horhufen, Dietrich v. Medrike und Rudolf v. Osdayen (v. Spilker, UB. nr. 51 und B. UB. IV. 1680. 1972). — Außer ihnen begegnen in den Volkmarfer Urkunden des 13. Jahrhunderts noch folgende Ritter, von denen gewiß auch noch mancher Burgmann auf dem Koglenberge gewesen ist, Luder (Lothar) v. Ahufen, Johann v. Probike, Volpert v. Brunnhardeffen, Konrad v. Epe, Johann v. Helsen, Ernst v. Houwede (Haueda), Hermann Kale, Albert v. Luterjen, Konrad v. Kedere, Johann v. Osterhufen, Heinrich v. Pessenhufen, Konrad v. Baderborn, Hermann v. Twiste, Gerhart v. Wartberg. — Die Ritter Dietrich v. Medrike und Alexander v. Eiseberg sind in Volkmarfer Gerichtsurkunden als Urkundszeugen genannt, der erstere 11 mal (seit 1255), Alexander v. Eiseberg 6 mal (seit 1272), Johann v. Probike und Ernst v. Houwede je 4 mal usw.

⁴⁾ Vgl. oben S. 93.

über die öffentlichen Angelegenheiten mit sich brachte, hatte die Grundherrschaft nichts entgegenzusetzen, als die Vertretung durch den Meier ihres Hofes und die im allgemeinen seltene Anwesenheit eines ihrer Würdenträger, des Abtes, Propstes oder wer es auch war.

Was die Sympathie der Bürgerschaft betrifft, so war der Graf ohnedies für Corvey ein lästiger Mitbewerber. Wir haben oben die Interessengemeinschaft gezeigt, die zwischen dem Grafen und den Freiba u e r n bestand. Die Freien, die in die Stadt zogen, kamen nicht etwa, wie man hätte erwarten sollen, unter die Corveyische Immunität, sie wurden nicht der Gerichtsbarkeit des Klostersvogts unterstellt,¹⁾ sondern sie blieben in bezug auf ihren Gerichtsstand in der besondern Verbindung mit dem Eversteiner, ihrem Freigrafen und Patron. Auch sogar die Corveyischen Hörigen, die sich frei gemacht und durch Erwerbung einer Hausstätte vollberechtigte Stadtbürger geworden, erhielten dadurch den Gerichtsstand der Freien, vermehrten also die Klientel des Grafen. — Dazu kamen nun noch die Interessen der Stadtbewohner als Kaufleute und Gewerbetreibende. Der Graf beschützte den Frieden der Stadt und der Straßen; er geleitete, wo es verlangt wurde, gegen ein verhältnismäßig wahrscheinlich billiges Entgelt, die Warenzüge. An der Gunst ihres Grundherrn war nur Einzelnen gelegen; die Gunst des Grafen dagegen war für die Gesamtheit wichtig, ja für alle Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute des Städtchens sogar eine Notwendigkeit.

Wir kommen zu der Schlußkatastrophe in dem Zusammenspiel der beiden Gewalten. Das gegenseitige Verhältnis scheint sich in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts noch besonders verschlechtert zu haben durch das damals aufkommende Gerücht, die Eversteiner wollten östlich der Grafschaft Waldeck „jenseits der Diemel“ (bei Scharfede?) noch eine Burg bauen. Corvey mochte fürchten, wenn dieser Plan Wirklichkeit würde, sei die Herrschaft des Grafen im Lande der Diemel und Twiste mehr denn je fest begründet. Abt Heinrich III. schloß deshalb in Marsberg am 20. Mai 1297 ein Bündnis mit dem Grafen Otto von Waldeck.²⁾ Der offene Krieg mit dem Eversteiner

¹⁾ In den Volkmarier Urkunden ist keine Spur von einer Vogtei gerichtsbarkeit zu finden.

²⁾ W. 118. IV. 2440.

hatte inzwischen bereits angefangen. In dem Vertrage mit Waldeck verzichtet Corvey auf alle Ansprüche, die es an gewisse Waldeckische Schlösser und „oppida“ hatte, wogegen Waldeck versprach, sich jenem Eversteinschen Burgbau zu widersetzen, dagegen mit allem Vermögen, wenngleich auf Kosten der Abtei, dazu zu helfen, wenn Corvey selber nach dem Kriege, den es jetzt mit dem Grafen von Everstein führe, ein Schloß oder eine Festung in der Nähe von Hörter bauen wolle. Ferner versprach der Graf von Waldeck, so lange der Kampf um den Roggenberg zwischen Corvey und dem Grafen von Everstein dauere, Eversteinsche Freie, die zur Zeit noch außerhalb der (Waldeckischen?) Festungen weilten, nicht mehr in seine festen Plätze aufzunehmen, außer wenn sie vorher auf ihre freien Güter verzichteten (und damit ihre besondere Beziehung zu dem Eversteiner aufgäben). Nur jene, die schon vor diesem Kriege in Waldeckischen Städten wohnten, sollten ihre Güter nach wie vor bebauen und nutzen können.

Wodurch der Corveyische Krieg angefangen hat, wodurch, abgesehen von der gegenseitigen Eifersucht der beiden Gewalthaber, sein Ausbruch besonders verursacht worden, wissen wir nicht. Von seinem Verlauf gibt uns nur eine Urkunde des Klosters Marsberg spärliche Kunde, insofern sie von schweren Brand- und Plünderungsschäden spricht, die das Kloster damals Corveys wegen vom Grafen von Everstein erlitten habe. Zum Entgelt wurden dem geschädigten Konvente unter dem 20. März 1298 Häuser und sonstiger Besitz in Niedermarsberg seitens der Abtei Corvey übereignet.¹⁾

Die Eversteiner standen schon seit 1293 in einem freundschaftlichen Verhältnis zu Hessen, und zur Befestigung dieser Freundschaft verkaufte Graf Otto von Everstein 1297 dem Landgrafen sogar seine Stadt Grebenstein.²⁾ Wir lesen aber nicht, daß der Graf deshalb in dem Streit mit Corvey besondere Hülfe von Hessen erhalten habe. Dagegen hat Corvey schließlich durch die tatkräftige Hülfe des Erzbischofs Wigbold von Köln (1297—1304) gesiegt. Die Corveyische Abteimacht selbst war dabei so geschwächt, daß Abt und Konvent im Verein mit den Präbosten von Marsberg und Rhoden am 6. Juni 1298 den Antrag an den Erzbischof stellten, die Vormundschaft über das

¹⁾ W. 118. IV. 2481; auch Zeiberg, 118. I. 472.

²⁾ Wend, Hessische Landesgesch. Bd. 2. nr. 292 und Bd. 3 nr. 189.

Stift Corvey zu übernehmen.¹⁾ König Albrecht I. gab seine Zustimmung hierzu am 28. August desselben Jahres.²⁾ Das Ergebnis des Streites war zunächst für Volkmarfen, daß die Eversteinschen Grafschaftsbefugnisse in der Twistelandschaft damit aufhörten und statt dessen die kölnische Herrschaft auf dem Koglenberge begann. Im weiteren ist wohl auf den Ausgang dieses Kampfes auch die Erscheinung zurückzuführen, daß die Eversteiner Grafen, hierin dem 40 Jahre älteren Beispiele der Herzöge von Braunschweig folgend, sich hinfort mit Rücksicht auf Köln mehr und mehr aus dem Lande westlich der Weser zurückzogen. Daß sie Grebenstein aufgegeben, wurde bereits erwähnt. Bald folgte nun auch der endgültige Verzicht auf die Grafschaft um Dringenberg. Diese stand, wie wir früher berichtet haben, schon seit 1292 im Pfandbesitze von Paderborn.³⁾ Das Eigentum daran verkaufte der Graf nun 1316 an den Propst Bernhard zur Lippe, der die Grafschaftsrechte aber kaum zwei Jahre später an das Bistum Paderborn abtrat.⁴⁾ — Volkmarfen war an diesem Rückzug der Eversteiner auch insofern beteiligt, als damals einer seiner Freihöfe, wahrscheinlich Alrod der Grafenfamilie, den diese nach dem Verluste der Kugelsburg noch behalten und eben der Grafschaft Dringen(berg) unterstellt hatte, von dem Propste Bernhard mit erworben und nebst einigen bei Willebadesen gelegenen Gütern an dieses Kloster geschenkt wurde.⁵⁾

Gemäß einem Vertrage, der zwischen dem Erzbischof und der Abtei Corvey geschlossen worden, bekam Köln für seine Aufwendungen 1298 zunächst den Koglenberg zum Pfande. Der erste kölnische Amtmann, der durch Urkunde vom 14. Juni des genannten Jahres sein Treugelöbniß ablegte, war der Ritter Konrad Schultheiß (von Warburg)⁶⁾. Er war vorläufig auf

¹⁾ W. NB. IV. 2500. — ²⁾ Ebenda 2515.

³⁾ Vgl. oben S. 97.

⁴⁾ v. Spilker, NB. nr. 316. 323 f.; dazu Giefers, die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg: Westf. Zeitschr. 1874, S. 106 f.

⁵⁾ Urk. von 1319, Juni 13 über Schenkung von 14 mansi in Gunterfen, Birdeffen und Volmerfen an Kl. Willebadesen im Archiv des Baron v. Breda in Willebadesen; Reg. bei v. Spilker, NB. nr. 331. — Daß es sich tatsächlich um Volkmarfen, nicht, wie Giefers meint, um Volkeffen bei Driburg handelt, beweist einmal die deutliche Schreibung „Volmerfen“ im Original der Urk. von 1319, sodann auch die Urk. von 1335 im Willebadeser Archiv, wo der Rins des Volkmarjer Hofes an Kl. Willebadesen geregelt wird. — ⁶⁾ W. NB. IV. 2502.

zwei Jahre ernannt. — Im Jahre 1304, wenige Tage vor dem Tode des Erzbischofs Wigbold von Holte, schloß das Kölner Domkapitel mit Corvey einen Vertrag auf Mitregierung.¹⁾ Volkmarßen und das Amt Roglenberg gehörten jedem der beiden Vertragschließenden fortan zur Hälfte. Auch auf der Kugelsburg richteten sich die beiden Herrschaften Köln und Corvey neben einander ein.²⁾ Dieser Zustand hat freilich nicht lange gedauert; denn Corvey mußte schon 1336 seinen Anteil an Burg und Stadt verpfänden,³⁾ wobei seine Rechte jeweils nur in ideeller Weise durch die sogen. Erbhuldigung und durch gewisse Vertragsklauseln gewahrt wurden. Von 1351 ab handte auch der Landgraf von Hessen, auf Corveyische Pfandrechte gestützt, seinen Amtmann auf die Kugelsburg, bis dann Köln im Jahre 1440 auch den Corveyischen Teil der Burg von Hessen einlöste und für sich behielt.⁴⁾ Schließlich hat Corvey durch Verträge von 1503 und 1507 auf sein Mitbesitzrecht zu gunsten von Köln verzichtet.

¹⁾ StA. Münster, Sammlung Rindlinger Bd. 40, S. 589; Reg. bei v. Spilcker, W. nr. 281.

²⁾ Es soll an anderem Orte gezeigt werden, daß Köln die Burg durch Neubau erweitert hat.

³⁾ StA. Münster, Roglenberg-Volkmarßen 1336–1338 nr. 1; auch Mst. 1, 134 S. 198 und Rindlinger Bd. 40, S. 525; Reg. v. Spilcker nr. 355.

⁴⁾ StA. Münster, Roglenberg-Volkmarßen 1336–1500, nr. 2. 3 14. 15; Reg. v. Spilcker nr. 484.

